

Beiträge zur Kenntniß  
der  
kirchlichen und Rechts-Altenthümer  
in  
Deutschland.

Eine Quellenarbeit in zwangslosen Heften

von  
Dr. Benno Hilde,  
Königlich Preussischem Gerichts-Assessor.

Erstes Heft:  
Das Gottes-Urtheil der Abendmahlsprobe.

---

Berlin 1867.

Verlag von S. Calvary u. Comp.

Das  
Gottes-Urtheil  
der  
Abendmahlsprobe.

Ein Beitrag zur Rechts- und Kirchen-Geschichte

von  
Dr. Benno Hilde,  
Königlich Preussischem Gerichts-Assessor.

---

Berlin 1867.

Verlag von S. Calvary u. Comp.

Stadt- u. Univ.-Bibl.  
Frankfurt/Main

Dem ersten Präsidenten

des

Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg

**Herrn von Schrötter**

Mitglied des roten Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub und des  
Ehrenkreuzes des Königl. Hohenzollernschen Hausordens

als Zeichen aufrichtiger Verehrung

ehrerbietigst gewidmet.

Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt,  
der gern von ihrer Größe, ihren Thaten, den  
Söhren unterhält.

Edthe's Sphtigente.

In diesen Worten hat der größte Dichter Deutschlands die Aufgabe begrenzt, welche der deutsche Schriftsteller zu erfüllen hat, und die Schranken bemessen, innerhalb deren er sich bewegen soll, um seinen Vorfahren, deren Einrichtungen, Gebräuchen und Thaten denjenigen Tribut zu zollen, welcher ihnen von der erndtenden Nachwelt für diejenige Aussaat gebührt, die sie zur einstigen Größe Deutschlands geleistet haben. Wenn dem entgegen ein großer Theil deutscher Gelehrten von diesem Grundgedanken ablenkend, sein Streben dahin richtet, wie der Bericht „aus guter alter Zeit“ in dem neuesten Jahrgange der Gartenlaube, unsere Vorfahren als Barbaren, deren Sitten als Ausfluß schrankenloser Grausamkeit zu schildern, so ist es Pflicht jedes Einzelnen, welcher auch nicht seine Thätigkeit ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen gewidmet hat, sondern welchem nur in den Mußestunden nach einem thätigen praktischen Amteberufe vergönnt ist, eingehender sich mit den Einrichtungen des Mittelalters befassen zu können, seinen Beitrag zu liefern, um derartige Vorurtheile zu bekämpfen und möglichst zu widerlegen.

Von dieser Voraussetzung ausgehend, und als praktischer Jurist auf eine billige Rücksicht der Rechtslehrer rechnend, hat der Verfasser es unternommen, auch seine „Beiträge zur Kenntniß der kirchlichen und Rechtsalterthümer in Deutschland“ der Oeffentlichkeit zu übergeben und der Kritik diejenigen Ansichten anzuvertrauen, welche er aus einem eingehenden, möglichst sorgfältigen und präcisen Studium der Rechtsquellen, Rechtsdenkmäler und Arbeiten gleichzeitiger Schriftsteller über den einen oder den anderen Zustand unserer Vorfahren im Mittelalter gewonnen hat. Er ist sich dabei wohl bewußt gewesen, daß seine Untersuchungen oftmals von demjenigen abweichen, was bis jetzt der Standpunkt der Wissenschaft war, und dennoch meinte er, mit keinem seiner Urtheile zurückhalten, sondern auch dann dasselbe unumwunden abgeben zu müssen, wenn er damit als Erstling einer bisher allgemein und einstimmig kundgegebenen Ansicht entgegentritt, und damit gegen die bisher dargelegten Ergebnisse von Zierden der theologischen, historischen und juristischen Wissenschaft anzukämpfen veranlaßt wird. Denn er hält es im Interesse der von ihm besprochenen Einrichtungen für dienlicher, in den Kampf einzutreten und darin zu unterliegen, als denselben zu vermeiden und auf diese Weise beizutragen, daß eine der früheren entgegenstehende Meinung nicht aufgestellt wird und Geltung nicht erlangen kann.

Bereits in dem ersten Hefte befindet der Verfasser sich in der Lage, der Ansicht entgegenzutreten, daß im Mittelalter das heilige Abendmahl als Gottesurtheil gebraucht worden sei und die Geistlichkeit sich nicht geschämt habe, einen derartigen Mißbrauch nicht nur zu billigen, vielmehr ihm selbst auch zu fröhnen. Aber

er ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß dies nie der Fall gewesen, und aus diesem Grunde fand er sich bewogen, unsere Vorfahren von diesem auf ihnen lastenden Vorwurfe zu reinigen, gegen denselben sie zu vertheidigen. Das lebhafteste Interesse für die Sache selbst, der wohlmeinende Rath wissenschaftlicher Autoritäten, und die günstige Beurtheilung, welche das Manuscript der Arbeit bei diesen gefunden hat, bestimmten ihn, dasselbe der Oeffentlichkeit zu übergeben. Indem er dies thut, muß er jedoch darauf hinweisen, daß er den Vorarbeiten zu derselben nur in den berufsfreien Mußestunden hat obliegen können, daß er damit ferner keine vollständig erschöpfende Quellenuntersuchung, nur Skizzen zu einer solchen hat liefern wollen, daß dies seine erste Arbeit in dieser Art ist, und daß er deshalb unter Würdigung aller dieser Umstände auf eine billige Rücksicht der Kritik vertrauensvoll rechnet. Dabei verfehlt er nicht, allen denjenigen hiermit seine Dankbarkeit zu bekennen, welche durch Rath und That zur Förderung seines Vorhabens beitrugen. Aus diesem Grunde hat er auch der Arbeit den Namen desjenigen Mannes vorgebracht, welcher als sein Vorgesetzter durch liebevolles Begegnen und wohlmeinenden Rath die unentbehrliche Ruhe des Geistes, durch zweckmäßige Arbeitsvertheilung die erforderliche Muße zu seinem Unternehmen ihm verschaffte.

Nach dem entworfenen Plane zu diesem Werke soll dasselbe in einzelnen zwanglosen Heften erscheinen, von welchen zwar jedes einzelne für sich selbstständig bestehen kann, welche aber in ihrer Reihenfolge und ihrer Durchführung sich eng an einander anschließend in ihrer Gesamtheit ein einziges Ganze bilden, als welches sie unter dem ihm gegebenen Namen zusammenbe-

griffen werden. Wie der jedesmalige Umfang der einzelnen Hefte an kein vorher bestimmtes Maß gebunden sein kann, vielmehr von der Wichtigkeit und Größe der darin besprochenen Einrichtung bestimmt wird, so liegt auch keine begrenzte Zeitperiode zwischen dem Erscheinen der einzelnen Hefte, nur wird dahin gestrebt werden, möglichst gleichmäßig und ohne grundlosen Verzug das Ganze erscheinen zu lassen.

Schneidemühl, am 10. Juni 1867.

Der Verfasser.

## § 1. Ueber das Gottesurtheil im Allgemeinen.

Aus den Urwäldern <sup>1)</sup> hatten die Germanen den Gebrauch der Gottesurtheile als der wirksamsten Mittel zur Erkenntniß der Wahrheit in streitigen Rechts- und Glaubenssachen, zur Ueberführung der Verbrecher und zur Entlastung des unschuldig Verdächtigten mitgebracht. Es waren dies Proben, an deren Ausgange man einen Ausspruch der Gottheit, über Schuld und Unschuld, Recht und Unrecht, Wahrheit und Trug zu erkennen glaubte. Das Vertrauen auf sie hat sich erhalten, nachdem das Christenthum die heidnischen Religionsansichten schon längst verdrängt hatte, und der Glaube an die heidnischen Götter der Erkenntniß des wahrhaften und einzigen Gottes gewichen war. Vergeblich hatte die Kirche in dem sechsten und siebenten Jahrhundert <sup>2)</sup> diese barbarischen Einrichtungen und Ueberbleibsel aus dem Heidenthume zu beseitigen versucht, vergeblich hatten einsichtsvolle Herrscher Verbotsgesetze <sup>3)</sup> dagegen erlassen. Das

<sup>1)</sup> Anders Thomasius in diss. de occasione conceptionis ac intentionis const. crim. Carol. in dissert. Academ. Halae 1777, Bd. III. S. 471 ff. nach welchem die Gottesurtheile mit alleiniger Ausnahme des Zweikampfes von dem deutschen Merus erfunden sein sollen. Vergl. jedoch schon Tacitus Germania cap. 10, Walter corp. jur. Germ. antiqu. II p. 8.

<sup>2)</sup> Gfroerer, Geschichte der christlichen Kirche, Bd. II S. 1037, Bd. III S. 957.

<sup>3)</sup> Siehe z. B. Baluzius I. 444 (S. 14), 569 (can. 27), 668 (No. 12).

Vertrauen auf die Gottesurtheile war stärker als die Macht der Regenten und das Ansehen der Kirche. Sa! die Gottesurtheile sagten dem Geiste des Zeitalters so wunderbar zu, daß allmählig die Geistlichkeit sich sogar selbst mit ihnen befreundete<sup>4)</sup> und davon Gebrauch<sup>5)</sup> machte. Jahrhunderte lang haben sie in den weltlichen und geistlichen Gerichten ihre traurige Herrschaft und ihr Ansehen behauptet; Jahrhunderte lang sind die Stimmen derer, welche das Vertrauen auf ihre Unfehlbarkeit zu vernichten, die Erkenntniß ihrer leichten Trügbarkeit zu verbreiten, ihren Widerspruch mit den Glaubenslehren und Grundsätzen der christlichen Religion nachzuweisen sich bemüht haben, ungehört verflungen, nicht selten sogar gewaltsam zum Schweigen gebracht worden. Erst mit dem Erscheinen der hamberger<sup>6)</sup> und brandenburgischen<sup>7)</sup> Halsgerichtsordnungen ist ihre Macht gebrochen, hat ihr Einfluß und ihr Ansehen im Gerichtsverfahren abzunehmen begonnen, bis er im 18. Jahrhunderte ganz aufgehört hat.

Heidnischen Ursprunges beruhten die Gottesurtheile auf dem Glauben, daß die Gottheit den Schleier des Verborgenen heben

4) Gregor von Tours: do gloria martyrum, I. 81 (Opp. S. 813); Synod. Sarag. can. 2 (bei Harduin III, 533); Mabillon, analoeta (Foliodausgabe) S. 161; Hinomar Rhom., opp. I, 599 ff. II, 676 ff.

5) Die Gottesurtheile sind als Beweismittel anerkannt und zugelassen z. B. vom Konzil zu Tribur im J. 895 (can. 15 Caus. II qu. 5), zu Salz. 1022 o. 7. u. 14 (can. 24, 25 ebenda) dem allgemeinen Konzil i. J. 1216 (cap. 9. X. no. clor. vol mon. secul. negot. se immiso. — III. 50 —). — Vergl. dagegen noch den Ausspruch Stephans V. etwa 888 (can. 20 Caus. II qu. 5): „Nam fori candontis vol aquae ferventis examinatione confossionem extorqueti a quolibet, sacri non consent canones; et quod sanctorum patrum documento sancitum non est, superstitiosa adinventione non est praesumendum.“

6) Dieselbe ist von Johann von Schwarzenberg abgefaßt und schon 1507 vom Bischof von Bamberg als Landesgesetz publicirt.

7) Man sehe G. Hülse, Besprechung der Besten, welche die Markgrafen Casimir und Georg im Jahre 1516 erlassen haben, in Föp: Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde, Jahrgang 1867, Heft I. S. 1—16.

und die Menschen in Klarheit die Gestalt der Dinge erkennen lassen werde. Mannigfach sind ihre Arten. Das glühende Eisen und die strömende kalte Fluth, der Zweikampf und das Ausbarren im Unbeweglichstehenbleiben, das Loos und die geweihte Speise, das spezifische Gewicht des Angeschuldigten und die Anzeichen am Leichname des Gemordeten waren die Mittel, durch welche Gott die wahre Gestalt der Dinge offenbart, Wahrheit und Recht über Trug und Unrecht den Sieg davongetragen haben, der Verbrecher erkannt und überführt worden sein soll.

## § 2. Die Abendmahlsprobe im Besonderen.

Eben dieselbe Eigenschaft und Wirkung wird für die Zeit des Mittelalters dem Abendmahle beigelegt. Auch das heilige Abendmahl soll im Mittelalter zum Gottesurtheile genommen worden, der Leib und das Blut unseres Heilandes als Prüfstein angesehen gewesen sein, durch welchen Recht von Unrecht, Wahrheit vom Truge, Unschuld von der Schuld erkannt worden ist. Wenigstens lehren so nicht allein die Forscher der heimathlichen Geschichte und des germanischen Gerichtsverfahrens. Damit stimmen sogar die Lehrer der Kirchengeschichte, der christlich-kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche, sowie des kanonischen Rechtes überein. Ich nenne als Vertreter dieser Ansicht Eichhorn<sup>8)</sup>, Grimm<sup>9)</sup>, Maser<sup>10)</sup>, von Raumer<sup>11)</sup> und Wilda<sup>12)</sup>, Gfroerer<sup>13)</sup>, Schmidt<sup>14)</sup> und Schröckh<sup>15)</sup>, Augusti<sup>16)</sup>, endlich Jacobson<sup>17)</sup> und

8) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen, 1821 S. 208 Bb. I. S. 480.

9) Deutsche Rechts-Altenthümer S. 932 ff.

10) Geschichte der Orballen S. 67 ff.

11) Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit.

12) „Orballen“ in Ersch und Gruber Realencyclopädie. Ser. III. Bb. 4. S. 459 ff.

13) Geschichte der christlichen Kirche (Stuttgart 1844) Bb. III S. 958 ff.

14) Lehrbuch der Kirchengeschichte Bb. V. S. 169.

Richter<sup>15)</sup>. Sie alle sind dafür<sup>16)</sup>, und Niemand ist, der bisher seine Stimme dagegen erhoben hätte, daß das Abendmahl ein Gottesurtheil gewesen ist.

Und dennoch, meine ich, haben sie sämmtlich geirrt. Das Abendmahl ist niemals zu der traurigen Rolle eines Gottesurtheils gemißbraucht gewesen; wenigstens hat niemals die Kirche, haben niemals weltliche Herrscher einen solchen Mißbrauch gutgeheißen oder gar wohl begünstigt. Die folgende Erörterung ist dies nachzuweisen bestimmt.

Ich habe die Schwierigkeit der übernommenen Aufgabe nicht verkannt, habe mir das Bedenkliche und Gefährliche der Lage nicht verhehlt, zum ersten Male einer allgemeinen, Jahrhunderte lang durch Hierden der theologischen, historischen und juristischen Wissenschaft mit Einstimmigkeit vertretenen Ansicht entgegen zu treten, Männer, wie die genannten, eines Irrthums zeihen zu wollen. Es handelt sich jedoch darum, einen angeblichen Mißbrauch mit dem edelsten Kleinode unserer Religion, dem heiligen Abendmahle, als nicht bestanden, einen der mittelalterlichen Geistlichkeit gemachten Vorwurf, aus selbstsüchtigen Zwecken jenen Mißbrauch eingeführt und begünstigt, damit aber das heilige Mahl entwürdigt zu haben, als ungerechtfertigt nachzuweisen. Wo solche Interessen im Hintergrunde liegen, durfte ich mit dem Ergebnisse meiner Untersuchungen sicher nicht zurückhalten, darf vielmehr auf die Nachsicht der Leser mit etwa sich offenbarenden Schwächen der Darstellung rechnen.

15) Kirchengeschichte Bd. XXIII. S. 245.

16) Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie Band 10 Seite 245 ff., 277.

17) „Gottesurtheile“ in Herzogs Kirchenlexikon unter d. W. „Gottesurtheil.“

18) Lehrbuch des Kirchenrechts S. 211 u. Anm. 13 dazu S. 415, 417.

19) Vergl. Gercke ad Schottel, S. 197; Grunpelt, observat. S. 63; Zwißler, „über das Debalé,“ ein Beitrag zur deutschen Reichsgeschichte. Göttingen 1818.

### § 3. Begriff und Entstehung der angeblichen Abendmahlsprobe.

Das Abendmahl als Gottesurtheil, die Abendmahlsprobe, für welche sich in den mittelalterlichen Quellen die Bezeichnungen: „purgatio per eucharistiam, examon corporis et sanguinis Domini, eucharistia finden, soll<sup>20)</sup> darin, daß der eines Unrechtes Beschuldigte mit den Worten: „corpus hoc et sanguis Domini nostri Jesu Christi sit mihi ad probationem hodie“ das Abendmahl nahm, bestanden und auf der Vorstellung beruht haben, daß der Verbrecher, der im Bewußtsein seiner Schuld dennoch das Abendmahl zu genießen wagen möchte, sichtbarlich an seinem Körper oder durch einen plötzlichen Tod bestraft werden, wenigstens dadurch gewiß der Seligkeit verlustig würde.

Ihr Bestehen und ihr Wesen ist nicht streitig; dagegen ist der Zeitpunkt und die Art ihrer Entstehung ungewiß. Majer<sup>21)</sup> legt ihren Ursprung in das Jahr 865 und führt ihn auf einen Beschluß des Konzils zu Worms zurück; Grinms<sup>22)</sup> Annahme zu Folge soll die Abendmahlsprobe schon vor dem Wormser Konzil bestanden haben und aus einer hauptsächlich unter den Friesen und Angelsachsen im Gebrauche gewesenem, altheidnischen Gottesprobe des geweihten Bissens hervorgegangen sein; Wilda<sup>23)</sup> tritt beider Ansichten tadelnd entgegen und hält dafür, daß die Abendmahlsprobe jedenfalls schon vor dem Wormser Konzil sich selbstständig aus dem Volksleben und Volksbewußtsein herausentwickelt habe. Jedenfalls müßte sie, hätte sie überhaupt bestanden, erst nach dem Eindringen des Christenthums entstanden

20) Vergl. J. Andr. Schmid: de probanda innocentia per eucharistiam.

21) a. a. D. S. 72.

22) a. a. D. S. 932.

23) Bei Ersch u. Gruber a. a. D. S. 459.

sein. Auch könnte, da sie in der Verbindung und Vermengung christlicher Grundsätze mit heidnischen Gebräuchen besteht und niemals ohne Mitwirkung der Geistlichkeit unternommen werden konnte, ihr Ursprung frühestens in die Zeitperiode fallen, als die Geistlichkeit ihren Versuch zur Beseitigung der Gottesurtheile aufgegeben, sich mit denselben befreundet und selbst von ihnen Gebrauch gemacht hatte. Danach kann von einem Bestehen der Abendmahlsprobe vor dem achten Jahrhunderte füglich nicht<sup>24)</sup> die Rede sein.

Während wir hiernach den frühestmöglichen Zeitpunkt des Aufkommens der Abendmahlsprobe nicht vor dem achten Jahrhunderte suchen, sondern erst in dasselbe verlegen dürfen, ist es nach Thomas von Aquinas<sup>25)</sup> bisher unangegriffenen, auch unwiderlegbaren Mittheilungen gewiß, daß das Abendmahl als Gottesurtheil zu nehmen, im dreizehnten Jahrhunderte schon außer Gebrauch und Anwendung gewesen ist, denn seine Mittheilungen gewinnen dadurch an Glaubwürdigkeit, daß aus dem dreizehnten und den späteren Jahrhunderten Fälle von unternommenen oder bestandenen Abendmahlsproben uns nicht mehr überliefert sind.

Danach wäre die Abendmahlsprobe aber nur in der Zeit vom 8. bis 12. Jahrhunderte in Gebrauch gewesen, hätte ihre Herrschaft somit höchstens fünf Jahrhunderte gewährt, ein Zeitraum von 500 Jahren zu ihrer Entstehung, ihrer Blüthezeit und ihrem gänzlichen Untergange und Außergebrauchkommen ausgereicht. Dies für sich allein würde schon einen Beweis abgeben, daß die Abendmahlsprobe nie soweit in das Volksbewußtsein eingedrungen und übergegangen gewesen sein, dem Zeitgeiste nicht so wunderbar zugesagt haben kann, wie die übrigen Gottesproben,

<sup>24)</sup> Sieberfahn, „do ossa judiciali“ p. 11 will den Zeitpunkt der Entstehung zwischen die Jahre 450—517 setzen und führt die Probe auf mündlichen Aberglauben zurück. Er ist jedoch eine Belagstelle für seine Ansicht schuldig geblieben.

<sup>25)</sup> P. III. qu. 80 art. 6.

deren Beseitigung den weltlichen Herrschern und der Geistlichkeit ungleich schwerer und erst ungleich viele Jahrhunderte später gelungen ist, weil der Volksgeist an ihre Untrügbarkeit und Kraft mit einem Vertrauen glaubte und an ihnen mit einer Zähigkeit festhielt, welche einer besseren Sache würdig gewesen wäre und welche deshalb auch nur allmählig gebrochen werden und erst nach vollständiger Reife der geistigen Bildung und Vernichtung des Aberglaubens verschwinden konnten.

Muß diese höchst mögliche und dabei verhältnißmäßig doch so sehr kurze Dauer der Abendmahlsprobe an und für sich schon begründeten Zweifeln an deren Bestehen und Vorkommen Raum geben, so wird dieser Zweifel zur Gewißheit des Nichtbestehens, des Nichtvorkommens derselben bei Erkenntniß des Umstandes, daß es in Wirklichkeit an jedem auch nur einigermaßen haltbaren Quellenzeugnisse fehlt, welches das Bestehen dieser eigenthümlichen Gottesprobe außer Zweifel stellte oder Belag für ihr Entstehen abgeben könnte.

#### § 4. Zusammenstellung der Quellenzeugnisse für die Abendmahlsprobe.

Fragen wir nehmlich nach den Quellenbelägen für das Entstehen, Bestehen und Wesen der Abendmahlsprobe als eines Gottesurtheils, andere sind uns nicht genannt worden und werden uns auch nicht angeführt werden können, als die Beschlüsse des Wormser<sup>26)</sup> und Triburer<sup>27)</sup> Konzils für ihre Sanction Seitens der Geistlichkeit, die geistlichen Gesetze Königs Anuths des Großen<sup>28)</sup> für ihr Gutheißen Seitens weltlicher Gesetzgeber, und die Mittheilungen und Berichte älterer Geschichtschreiber (oder besser Geschichtenerzähler) für das tatsächliche Vorgekommensein

<sup>26)</sup> Im Jahre 868 can. 10 u. 15. Vergl. can. 23, 26 Caus. II qu. 5.

<sup>27)</sup> Im Jahre 895 can. 21. Vergl. can. 4 Caus. II qu. 5.

<sup>28)</sup> Cap. 5 §. 1 u. 3. Bei Schmid, Gesetze der Angelsachsen S. 141.



und Bestehen der Abendmahlsprobe. Aber keine dieser Belagsteller vermag weder für sich allein noch im Zusammenhange mit den anderen vor der sachkundig geführten Sonde einer vorurtheilsfreien und unbefangenen Prüfung ihres Werthes und ihrer Beweisfähigkeit ihre Schwächen zu verbergen, dieselbe dringt vielmehr tief in das innerste Mark einer jeden ein, enthüllt und legt deren wahre Gestalt und ihre Beweisraft von allen geschwülstigen Auswüchsen entkleidet bloß.

### § 5. Die Gesetzgebung der Könige Knuth und Aethelred.

Um mit den aus Knuths geistlichen Gesetzen hergenommenen angeblichen Belägen den Anfang zu machen, so heißt es dort allerdings in cap. 5 § 1<sup>29)</sup>:

„And gif hit geweorde, paet man mid tithlan and mid unkraeftum sacerð beleege, pe regollice libbe, and he hyne sylfne wite paos claenne, maessige, gif he durro, and ladige on pam husle he ana hyne sylfne aet anfealdre spraece; and aet pryfealdre spraece, ladige he, gif he durro, eac on pam husle mid twam gehadan.“

und in cap. 5 § 3<sup>30)</sup>:

„And gif man freondleasne weofodpaegn mid tithlan beleege, pe adfultum. nachbe, ga to corsnaede, and

<sup>29)</sup> Nach Schmid's Uebersetzung a. a. D. S. 141: „und wenn es geschieht, daß man einen Priester, welcher der Regel gemäß lebt, bezichtigt und heimlicher Klüfte beschuldigt, und er sich dessen rein weiß, so halte er Messe, wenn er es wagt, und reinige sich selbst allein auf die Hostie bei einer einfachen Klage; und bei einer dreifachen Klage reinige er sich auch, wenn er es wagt, auf die Hostie mit zwei Standesgenossen.“

<sup>30)</sup> Schmid (a. a. D. S. 141) übersetzt: „Und wenn man einen freundslosen Altardiener, der keine Eideshilfe hat, bezichtigt, so schreite er zu Probessessen, und da geschehe, was Gott will, außer wenn er sich auf die Hostie reinigen kann.“

paer punne aet gefare paet paet god wille, buton he on husle geladian mote.“

Dieselben Bestimmungen treffen wir und zwar beinahe wörtlich, schon in dem 1008 n. Chr. erlassenen, also älteren Gesetze König Aethelreds<sup>31)</sup> cap. 14 und 17. Umso mehr befremdet es deshalb, daß merkwürdigerweise man dies letztere aber nirgends als Belag angeführt findet.

Der Wortlaut dieser Aethelred'schen und Knuth'schen Bestimmungen scheint, namentlich in der Schmid'schen Uebersetzung, im ersten Momente allerdings für das Bestehen einer Abendmahlsprobe zu sprechen. Es ist jedoch zu erwägen, daß in den angelsächsischen Rechtsbüchern „husle“ keineswegs Abendmahl bedeutet, wenn allerdings vielleicht auch damals bereits das beim Abendmahl verabreichte geweihte Brodt husle benannt worden sein mag, wofür mir wenigstens die bei Knuth cap. 4

<sup>31)</sup> Vergl. Aethelreds Ges. V. Kap. 14, 17, bei Schmid a. a. D. S. 133.

Die Stellen lauten:

Im Originaltexte:

Nach der Schmid'schen Uebersetzung.

cap. 14.

Gif man maessoproost tithligo, pe regollice libbe, anfealdro spraece, maessige, gif he durro, and ladige hine on pam husle, silf hine silfne, and aet primfealdre spraece, ladige, gif he durro, eac on pam husle mid twam his gobadan.

Wenn man einen Messopriester, welcher der Regel gemäß lebt, mit einfacher Klage bezichtigt, halte er Messe, wenn er es wagt, und reinige sich selbst beim Abendmahl, und bei dreifacher Klage reinige er sich, wenn er es wagt, ebenfalls beim Abendmahl mit zwei von seinen Weisgenossen.

cap. 17.

Gif man freondleasne weofodpen mid tithlan beleege, pe adfultum nachbe ga to corsnaede, and punno aet gefare paet paet god wille, buton he on husle ladian mote.

Wenn man einen freundslosen Altardiener, der keine Eideshilfe hat, mit Trügheit belegt, so schreite er zum Probessessen, und dann geschehe, wie Gott will, außer wenn er sich beim Abendmahl reinigen kann.

§. 2<sup>32</sup>) gebrauchten Worte, namentlich die Zusammenstellung des Taufens (kullad) mit dem (husle halgad) „Opferbrod weihen“ zu sprechen scheinen. Wie aber für „Abendmahl nehmen“ auch heut noch nicht, und selbst nicht von den über dieses heilige Sacrament Leichtdenkenden, „Hostie nehmen“ gesagt wird, so ist auch jedenfalls von den Königen Rethelred und Knuth ein solcher Sprachgebrauch nie beliebt worden. Im Gegentheile sprechen beide Könige, wo sie das Nehmen des Abendmahles ihren Unterthanen anbefehlen<sup>33</sup>):

And aeghwile cristenman . . . gyme his cristendomes  
georne and gearwige hine eac to huselgange huru  
priwa on gearre gehwa hine sylfne,  
und wird uns dadurch ein Belag gegeben, daß zwischen huselgango und husle nothwendig ein Unterschied gewesen sein muß. Das Vorhandensein eines solchen Unterschiedes hat auch schon Schmid<sup>34</sup>) gefühlt, indem derselbe „husle“ mit „Hostie“ und „huselgango“ mit „Abendmahl“ übersetzt. Daß die Worte nicht bloß zufällig gewählt sind, dafür giebt das wiederholte Vorkommen des Unterschiedes in Gesetzen verschiedener Könige und aus verschiedenen Zeiten eintgermaßen einen Anhalt. Es fragt sich also nur, worin der Unterschied zwischen huselgango und husle bestanden hat, und wird dadurch am Sichersten der Begriff und die wahre Bedeutung des Wortes „husle“ festgestellt werden.

<sup>32</sup>) (Bei Schmid a. a. D. S. 140, 141.)

Im Texte:

Micol . . . is sco halgung . . . swa      Nach der Uebersetzung:  
oft swa manfullad, oddo husle halgad.      Wichtig . . . ist die Weihe, . . . , so  
oft man taufst oder die Hostie weihst.

<sup>33</sup>) Knuth, weill. Ges. Kap. 19 (bei Schmid a. a. D. S. 146.) Vergl. Rethelred's Ges. IV. Kap. 21, V. Kap. 18 (bei Schmid a. a. D. S. 122, 129). Schmid übersetzt diese Worte: „Und jeder Christenmann pflege sein Christenthum gene und rüstige sich auch ein jeder wenigstens dreimal im Jahre zum Abendmahl.“

<sup>34</sup>) Vergl. z. B. a. a. D. S. 140 (Kap. 4 S. 2) 141 (Kap. 5 S. 1, 3) mit S. 122, 129, 146.

## § 6. Der Sprachgebrauch als Beweismoment.

Zur heidnischen Zeit wurde mit „husle“ das Opferthier bezeichnet<sup>35</sup>) und hieß die feierliche Handlung des Beschauens, Lobbens und Zurichtens des Opferthieres husolgango, d. h. der Gang des Opfers, die Opferfeierlichkeit. Husolgango war also die feierliche Opferhandlung, d. i. der Subbegriff aller beim Opfern vorkommenden feierlichen Verrichtungen und Gebräuche und unter diesen auch der Weihe und Uebergabe des Opferthieres an die Götter, huslo dagegen nur das als Mittel unentbehrliche Opferthier bezüglich der Opfergegenstand. Daraus erhellt, daß, als man diese heidnischen Ausdrücke auf das christliche Sühnopfer übertrug, dieser Unterschied in der Weise bestehen blieb, daß man nunmehr die feierliche Abendmahlsandlung, also den Subbegriff des Weiheaktes, und das Verabreichen husolgango,<sup>36</sup>) das zu weihende Material, Brod und Wein, huslo nannte. Wäre nämlich „husle“ das Abendmahl selbst gewesen, so hätte man nicht von „husle halgad“<sup>37</sup>) sprechen können, wie dies in den Rechtsbüchern Knuth's<sup>37</sup>) geschieht, da der Priester zwar das Abendmahlbrod und den Abendmahlwein weihet, von einer Weihe des Abendmahles selbst durch den Priester aber füglich nicht die Rede sein kann. Huslo und husolgango sind also nicht identisch, verhalten sich vielmehr wie Theil zum Ganzen.

Andererseits macht aber auch noch nicht der Genuß des geweihten Abendmahlbrodtes für sich allein das Abendmahl aus,

<sup>35</sup>) Uebung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart unter „Abendmahl“ (I. 24).

<sup>36</sup>) Davon hieß der Abendmahlsgänger huslgonga so z. B. in Wlthrad's Ges. Kap. 24 (bei Schmid a. a. D. S. 13: „gif ho huslgonga sie; gif ho huslgonga nis“ (wenn er ein Abendmahlsgänger ist; wenn er kein Abendmahlsgänger ist), in Sne's Ges. Kap. 15 § 1 (ebenda S. 15): So ad soonal boon hoall ho huslgongom. Der Eid soll bei einem Abendmahlsgänger halb so stark sein.

<sup>37</sup>) Weill. Ges. Kap. 4 § 2 (bei Schmid a. a. D. S. 140).

sondern der Empfang desselben aus der Hand des dazu betrauten Dieners der Kirche unter Beobachten der von Christus selbst eingesetzten Erinnerungsformel. Zum Begriffe des Abendmahls gehört also außer dem Zufühnen des geweihten Brotes und Weines Seitens des Empfangenden die Mitwirkung eines Priesters und das Aussprechen der Einsetzungsworte unseres Heilandes.<sup>38)</sup> Man wird beispielsweise nicht sagen können, daß der das heilige Abendmahl genossen hat, welcher durch irgendwelchen Zufall in den Besitz geweihten Abendmahlsbrotes, vielleicht auch Weines dazu gelangt, diese verzehrt hat, sollte er selbst dabei etwa auch die Einsetzungsworte Christi gesprochen haben.<sup>39)</sup>

Würden, was die oben erwähnten Autoren annehmen, die Könige Aethelred und Knuth haben die Abendmahlsprobe einführen und also haben vorschreiben wollen, daß der Angeschuldigte sich durch den Genuß des Abendmahles von dem auf ihm ruhenden Verdachte reinigen könne, so hätten sie jedenfalls wenigstens sagen müssen:<sup>40)</sup> „ladigo of to huselgange“ oder noch

<sup>38)</sup> Mir ist, während ich dies schreibe, nicht unbekannt, daß der Cardinal Wesemann in seiner „Fabiola oder die Katakomben der Kirche“ von einem in der Reformationszeit aufgetauchten und bestandenen Mißbrauche Besägen liefert, Hostien zu weihen und an Laien zu verabfolgen, welche dieselben genossen, das Abendmahl genossen zu haben erachtet wurden. Abgesehen davon, daß von einem Bestehen dieses Mißbrauches im 9. und 10. Jahrhunderte nichts bekannt ist, scheint auch bei der mißbräuchlichen Selbstverabfolgung des geweihten Abendmahlsbrotes Seitens der Laien erfordert worden zu sein, daß sie wenigstens das Abendmahlsbrot im Sinne der Einsetzung und unter Aussprechen oder Geben der Einsetzungsworte genommen haben. Wenigstens spricht dafür der von Wesemann berichtete Fall betreffend die Königin Maria Stuart von Schottland. Uebrigens s. das Verbot can. 29 Dist. II de consecr.

<sup>39)</sup> Man vergl. Pauli 1. Br. an die Corinth. Kap. 11 V. 26 ff. mit can. 25 Dist. II de consecr., can. 68 und besonders can. 66 ebenda: „Qui discordat a Christo, nec manducat carnem ejus, nec sanguinem bibit: otiamstantae rei sacramentum ad judicium suae praesumptionis quotidie indifferenter accipiat.“

<sup>40)</sup> Es heißt regelmäßig ga to corsnaodo, ga to godos ordalo, ga to pam pryfoaldo ordalo (s. z. B. Knuth's geistl. Ges. Kap. 5 § 3, 4; weisl. Ges.

prägnanter „ga to huselgange“. Die Wendung „on husle geladian“ spricht dies nicht aus.

Davon abgesehen hat auch das Wort „ladigo“ in der Rechtsprache der Angelsachsen den ganz bestimmten Begriff: „sich durch Eid reinigen“, „den Reinigungseid leisten“, wie dies die vielfach vorkommenden Verbindungen: ladigo mid twam gehadan<sup>41)</sup> (mit zwei Genossen), mid six gehadan<sup>42)</sup> (mit sechs Genossen), mid XII cyningos<sup>43)</sup> (mit 12 königlichen Thenen), mid his magum<sup>44)</sup> (mit der Verwandtschaft), mid geforan<sup>45)</sup> (mit Standesgenossen) zu erkennen geben,<sup>46)</sup> welche aussprechen, daß der Beschuldigte den Eid mit zwei oder sechs Eideshelfern, welche bald bloß Bekannte zu sein brauchten, bald Verwandte oder Standesgenossen sein mußten, leisten müsse.

### § 7. Die Eidesform im Mittelalter.

Im Mittelalter war es Sitte, die Feierlichkeit des Eides dadurch zu erhöhen, bezüglich dessen Ableisten dem Schwörenden schwieriger zu machen, daß man entweder in die Eidesnorm wortreiche Verfluchungsformeln für den Fall des Falschschwörens und Versicherungsformeln der Wahrheit aufnahm oder dem Schwörenden gewisse Symbole zu beobachten aufgab, um ihm dadurch die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides eindringlicher

Kap. 32, 27 § 3; Aethelreds, Ges. VI Kap. 17 bei Schmid a. a. D. S. 141, 159, 167, 183), aber nie ga to huselgango, ga to huslo; umgekehrt findet man ausnahmslos ladigo on husle, dagegen nirgends ladigo on corsnaodo, ladigo on godos ordalo und ähnliche Wendungen, wohl aber wieder on haligdomo sworigo, bei dem Heiligthume schwören, z. B. Knuth, weisl. Ges. Kap. 33 (bei Schmid S. 159).

<sup>41)</sup> z. B. Knuth's geistl. Ges. Kap. 5 § 1 (a. a. D. S. 141).

<sup>42)</sup> z. B. Knuth's geistl. Ges. Kap. 5 § 1 (a. a. D. S. 141).

<sup>43)</sup> Friedensschluß zwischen König Aethelred und Gudrum § 3.

<sup>44)</sup> z. B. Knuth's geistl. Ges. Kap. 5 § 4 (a. a. D. S. 141).

<sup>45)</sup> z. B. Knuth's geistl. Ges. Kap. 5 § 4 (a. a. D. S. 141).

<sup>46)</sup> In Kap. 6 § 1 der wälischen Gesetze (bei Schmid S. 200) wird geladian ein cyroad (ein Knecht) genannt.

vorzuführen, ihn ernster, andächtiger und frömmere zu stimmen, durch diese Gemüthsstimmung in weiterer Folge aber ihn vor unbedachtem übereilten Schwören abzuhalten. Es war deshalb gebräuchlich, von dem Schwörenden bald zu verlangen, daß er beim Schwören das Kreuzifix anfasse, oder die Hand auf die heilige Schrift oder den Altar<sup>47)</sup> lege, oder daß ihm ein Kreuz während des Eidesleistens auf das Haupt gelegt, oder gekreuzte Schwerter über ihn gehalten wurden. Ein unter solchen Formen geleisteter Eid galt für bindender als ein schlechtweg geleisteter. Durch Leisten eines Eides unter solchen Symbolen war man des Bestehens von Eideshelfern, also von Gewährsmännern für die Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe des Schwörenden überhoben.<sup>48)</sup> Man nannte einen solchen Eid einen Eid auf das Kreuz, auf die Bibel und sprach namentlich auch bei den Angelsachsen von einem ladigen on to cruce.

Es erscheint unter diesen Umständen gewiß nicht zu gewagt, anzunehmen, daß es sich in den oben wiedergegebenen Gesetzesstellen nur um einen solchen symbolischen feierlichen Eid<sup>49)</sup> und

47) Wiltbrad's Ges. Kap. 20 (bei Schmid a. a. D. S. 12);  
im Text: nach Schmid:

Clitoc scowra sum hino clansio his Ein Kleriker reinige sich mit 4 von  
healsodgomacono and ano his hand seinen Genossen und sie sollen schwören,  
on wlofodo, odro aot standon ad ren, der eine seine Hand am Altar,  
abyegan. die übrigen dabei stehend.

48) So leisteten beispielsweise die Bischöfe Leo (Regest. Gregors V. II. Br. 23) und Nenna (ebenda V. XI Br. 8) ad hanti Potri sacratissimum corpus, und der Bischof Maximus Selontanus (Gregor V. VII Br. 79, 80) anto corpus sancti Apollinaris den Reinigungseid ohne Eideshelfer.

49) Diesen Brauch treffen wir aber schon in den frühesten Strafverfahren an. Denn schon zur Zeit der alten Inquisition wurde gefordert, daß bei Laien die Ceremonie des Abschwörens der Keiperet in der Kirche, nach geleiteter Messe unter Vorhalten des Kreuzes und der Evangelien erfolgen, der Schwörende sich aber durch den Genuß des heiligen Abendmahles auf diese Feierlichkeit vorbereiten mußte. — Florentine Geschichte der spanischen Inquisition S. 4 Abschn. 3 Nr. 17. — wogegen die Bischöfe vor der Kirchenversammlung sich durch den Schwur reinigten, wie beispielsweise Bessy, Bischof von Urgel

nicht um ein Gottesurtheil gehandelt hat, und zwar mag nicht einmal das geweihte Brot getossen sein, sondern es scheint ausgereicht zu haben, daß der Schwörende das Gefäß mit der geweihten Hostie, die Monstranz, während des Schwörens berührte<sup>50)</sup>. Dafür spricht namentlich auch das gebrauchte Wort „on“, welches mehr unser „an, bei“ als, wie Schmid es übersetzt, das deutsche „auf“ ist. Andernfalls könnte es z. B. auch „maenan ad on haligdomo sworigo.“<sup>51)</sup> heißen.

Dafür, daß es sich in den Gesetzen der Könige Aethelred und Knuth nur um einen durch das Symbol des Berührens der Monstranz Seitens des Schwörenden, bezüglich dessen geistiger Vorbereitung durch den Genuß des heiligen Mahles, unter mehr-

auf den Konzilien zu Regensburg (792), zu Frankfurt (794) und zu Aachen (799) nach mehrmaligen Unterredungen mit dem Papste Leo III. und den anwesenden Bischöfen seine Irlehre, daß Christus nur Gottes angenommener Sohn sei, abschwur.

50) Im Wesentlichen stimmt dies auch mit dem in Preußen heut noch üblichen Ceremoniell bei Ableistung der Eide der römisch- und griechisch-katholischen Christen sowie der Juden überein. Die römisch-katholischen Christen haben drei Finger der rechten Hand, als Sinnbild des Glaubens an die Dreieinigkeit Gottes, auf das Crucifix, die griechischen dieselben auf das Evangelium zu legen, während sie die Eidesformel aussprechen, letztere nach deren Schluß auch noch das Crucifix zu küssen. Der Jude soll bei dem einfachen Eide die Tophillim, bei dem feierlichen Partheleneide in der Synagoge mit dem Gebetmantel und der Gebetschnur bekleidet, die bekleidete Thora in die durch Waschen gereinigte Hand nehmen, wenn er die Eidesnorm nachspricht. Man sehe §§ 203, 329, 345, 346 Tit. 10 Th. I der allgemeinen Gerichtsordnung. Zwar bringt man jetzt vielfach auf Abschaffen dieser die Feierlichkeit hebenden Feiern und werden sie, wie namentlich auch erst kürzlich wieder von S. Hille „Beitrag zu den Bestrebungen auf Abschaffung der besonderen Feiern bei Abnahme von Judeneiden“ in Philippson N. J. d. J. Bd. 30 S. 312 für überflüssig und bedeutungslos erklärt, doch ist dieser Ansicht der Rechtslehrer umsonst entgegenzutreten, als die Praxis zeigt, daß gerade sie dem Schwörenden die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides zu Gemüthe führen und manchen vor dem Leisten eines Meineides bewahrt haben.

51) Knuth, westf. Ges. Kap. 33 (a. a. D. S. 159): einen Meineid bei dem Heiligthume schwören, d. h. bei heiligen Reliquien, besonders Leichnamen der Heiligen. Vergl. Abelung a. a. D. II. S. 1728.

feterlichen Solennitäten zu leistenden Eid handelt, nicht aber darin ein Ordale des Abendmahles eingesetzt oder bestätigt werden sollte, ist der unumstößliche Beweis in den Worten:<sup>52)</sup>

and aet pryfealdre spraece, ladige he, gif ho durre,  
eac on pam husla mid twam gehadon.

zu finden. Hierdurch wird nelmlich die Zuziehung und Mitwirkung zweier Standesgenossen bei der Reinigungsprocedur bestimmt. Es würde also nicht allein der Beschuldigte, es würden vielmehr auch zwei Standesgenossen mit ihm haben dem Ordale sich unterziehen müssen. Dies wäre etwas Außergewöhnliches. Das Wesen des Gottesurtheils bestand vielmehr darin, daß der Beschuldigte, oder ein von ihm gestellter Stellvertreter, sich der Gottesprobe unterzog. Für Gottesurtheilshelfer als Personen, welche mit dem Beschuldigten derselben Probe sich unterzogen, um dadurch Gewähr für seine Unschuld darzuthun, finden wir nirgends den geringsten Anhalt. Da aber das Gottesurtheil auf der Voraussetzung einer bethätigten göttlichen Einwirkung und Offenbarung beruhete, wäre das Erfordern von Gottesurtheilshelfern auch etwas sehr Ueberflüssiges gewesen, weil, wo Gott als Zeuge sichtbar auftritt, das Zeugniß von Menschen füglich wegfallen kann. Dagegen ist die Mitwirkung von Eideshelfern<sup>53)</sup>

<sup>52)</sup> Knuth's geistl. Ges. Kap. 5 pr., Meichelreß's Ges. VI Kap. 14. Schmid a. a. D. S. 133, 141 übersetzt: „und bei dreifacher Klage reinige er sich, wenn er es wagt, ebenfalls beim Abendmahle mit zwei von seinen Weihenossen.“

<sup>53)</sup> Während als Eideshelfer auch für angeeschuldigte Frauen in der Regel nur Männer auftreten durften, finden wir einen hiervon abweichenden Gebrauch bei den alten Preußen. Denn in einer von Laband kürzlich herausgegebenen Sammlung altpreussischer Gewohnheitsrechte, deren Entstehungszeit nach G. Hille „Besprechung der Laband'schen jura Prutonorum“ in Fost Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landeskunde 1867 Heft 7 in die Mitte des 14. Jahrhunderts fällt, heißt es im Art. 2: Von frawon wunden . . . Ist das ein weib das andor beschuldiget umb haussuchunge, dio da gehausucht wirt, mag sie es nicht howeron mit geschrey oder mit gozoug, dio andor ontgeht solbzwolffto mit wayborn.

ein sehr gewöhnliches Erforderniß bei abzuleistenden Eiden,<sup>54)</sup> welches namentlich auch in Glaubenssachen seine Geltung fand.<sup>55)</sup>

Nicht geringes Gewicht ist auch darauf zu legen, daß das „geladian on huslo“ (Reinigen an dem Opfermahl) dem „ganto corsnaedo“ (Schreiten zum Probebissen) gegenüber gestellt ist.<sup>56)</sup> Denn einmal soll das „geladian on huslo“ bei Ermangelung von Eideshelfern stattfinden, also eigentlich nur eine Eidschärfung sein, die, wie bemerkt, durch zugenommene Symbole erreichbar ersähen. Sodann ist das „geladian on huslo“ offenbar auch als etwas dem Bezüchtigten Vortheilhafteres als „der Probebissen“ hingestellt. Ferner würden, wenn auch das „geladian on huslo“ als Gottesurtheil hätte hingestellt werden sollen, für die Worte „butow he“ (außer wenn) unbedenklich „odde“ (oder) stehen und die Worte „and ponne aet gefare paet paet god wille“ (und dann geschehe, was immer Gott wolle) hinter „geladian“ gestellt sein müssen.

Vorzüglich ist es also die Stellung der gebrauchten Worte, der Gebrauch des Wortes „geladian oder ladigo“ und die Erwähnung der mitzuwirkenden Genossen, welche gegen die An-

<sup>54)</sup> Auch nach kanonischen Grundsätzen und bei Eiden der Geistlichen. Man s. conc. Agathens. i. S. 506 (can. 12 Caus. II qu. 5), conc. Itord. im Jahre 524 (can. 13 ebenda), d. Ausspruch Gregor II im J. 726 (can. 5 ebenda), Hinkmar v. Rheims i. S. 852 (can. 16 ebenda), der Päpste Innocenz i. S. 1181 od. 1213? (can. 17 ebenda u. cap. 5. X. de purg. can. V. 34) und Lucius III i. S. 1181 (cap. 9 a. a. D. V. 34).

<sup>55)</sup> Denn auch die Inquisitions-Tribunale setzen zu, daß der Angeschuldigte durch seinen eigenen Eid und den Eid von zwölf glaubhaften Männern, welche während der letzten 10 Jahre mit ihm Umgang gehabt hatten, sich von dem auf ihm lastenden üblen Rufe reinigen durfte. Paramo de origino et progressu officii sanctae inquisitionis, l. 2 t. 1: Pegna comment. in directorium inquisitionis Eumorici p. 3 de sexto modo torminandi processum; Böhmmer jus oculos. prot. l. 3 t. 34 § 20 sq.

<sup>56)</sup> Es heißt immer nur ganto corsnaedo (J. W. Kap. 5 § 3, 4), gango to pam pryfealdre ordale (Knuth, weltl. Ges. Kap. 27 § 3 a. a. D. S. 157), ga to godus ordale (ebenda Kap. 32 S. 159), es findet sich aber nie ladigo on corsnaedo, ordale u. s. w.

nahme einer von Kethelred und Knuth beabsichtigten Einführung der Abendmahlsprobe sprechen.

### § 8. Verhältniß der Abendmahlsprobe zu der damaligen Anschauung von dem Wesen des Abendmahls.

Soviel, meine ich, kann als unzweifelhaft angenommen werden, daß in den von Kethelred und Knuth vorgesehnen Fällen jedenfalls unter Beobachtung der sämtlichen, dafür bestehenden und angeordneten Feierlichkeiten das Abendmahl nicht verabreicht und nicht genommen ist. Es kann vielmehr höchstens das geweihte Brod, sei es nun leiblich genommen, oder durch Berühren zur Mitwirkung bei der Selbstreinigung des Verbrechers, benützt worden sein. Reigt man sich gegen die oben allerdings nur aus den gebrauchten Worten aufgestellte Annahme, daß nur ein Berühren des Behältnisses mit dem geweihten Opfer während der Leistung des Reinigungsbeides stattgefunden habe, der Ansicht zu, daß ein Genuß der Hostie unter gewissen Versicherungs- resp. Verwünschungsformeln erfolgt sei, wofür es übrigens gleichfalls an jedem Beweise und thatsächlicher Grundlage gebricht, so würde dadurch dennoch für die Theorie des Bestehens einer Abendmahlsprobe nichts gewonnen sein. Denn einmal macht nicht das geweihte Brod und der geweihte Wein das Abendmahl aus, sondern beide werden zum Abendmahle erst, wenn sie im Geiste der Einsetzung genommen werden.<sup>57)</sup> Sodann fehlt es an jedem Belag dafür, daß bei den Angelsachsen jemals und namentlich schon im Beginne des 11. Jahrhunderts das erst auf dem Kostnizer Konzil zum Dogma erhobene Nehmen des bloßen Brotes statt Brod und Wein im Gebrauche gewesen ist.<sup>58)</sup> Wäre also

<sup>57)</sup> can. 25, 65, 68. Dist. II de Consecr.

<sup>58)</sup> Noch im Texte des *corpus juris canonici* finden sich zahlreiche Aussprüche, welche erkennen lassen, daß man den Genuß von Brod und Wein als Abendmahlsstoff für unerläßlich gehalten hat, so z. B. can. 25 § 2

selbst durch Kethelred's und Knuth's Bestimmungen anerkannt worden, daß als ein Mittel der sichtbaren Offenbarung Gottes für die Schuld oder Unschuld des Bezüchtigten das geweihte Opferbrod angesehen oder gebraucht werden solle, so würde dadurch etwas Weiteres doch nicht gewonnen sein, als daß durch die gedachten Könige das Wesen des den Angelsachsen schon aus dem Heidenthume unter dem Namen *corsnaeds* bekannten Ordals des Probessens in der Weise verändert, erweitert und ausgedehnt worden ist, daß statt des aus Brod und Käse bereiteten Bissens nunmehr auch ein Stück geweihtes Abendmahlsbrod genommen werden durfte. Das Nehmen der Hostie wäre also nur das substantiell veränderte Ordal des Probessens.

Deßhalb könnte aber noch lange nicht von einem Abendmahlsordale d. h. davon die Rede sein, daß das geweihte Opferbrod nach allen den vorgeschriebenen Vorbereitungs- und unter den vom Erlöser angeordneten Einsetzungs- und Hinnahme-Feierlichkeiten in der Voraussetzung gereicht oder genommen worden sei, daß Gott den unwürdigen Empfänger durch Strafe heimsuchen werde. Solches behaupten aber die Vertreter der Ansicht, „durch die besprochenen Bestimmungen sei ein Abendmahlsordal geschaffen.“ Denn, wie ich wiederholt erinnere, die Hostie und deren Hinnahme macht noch nicht das Abendmahl, zumal wenn deren Genuß nicht in dem von unserem Heilande angeordneten

Dist. II de Consecr.: „qui panem et calicem domini percipit“, can. 34 ebenda: „corpus Christi sub specie panis et vini nunc geritur.“ Man vergl. aus älterer Zeit: Paschasius Radbert: *liber de corpore et sanguine domini* (zu 330—332) Kap. 4: 1: „corpus Christi et sanguis virtute spiritus in verbo ipsius ex panis viniq[ue] substantia efficitur.“ Berengar von Tours: „panem et vinum per mysterium sacrae orationis substantialiter convertit“ sowie Thomas v. Aquino: *summa p. III quae. 76. art. 1*; Ambrosius († 779) in seinem Kommentar über die Apokalypse zu II 17; Amalarius von Metz und Alhyto (bei d'Achory *spoilog.* Bd. III S. 330 und Bd. I S. 544); Theodulf von Orleans *de ord. bapt.* 18, Basilius Strabo († 842) *de exordiis et incrementis rerum ecclesiasticarum* c. 16.

Sinne: zu seinem Gedächtnisse<sup>59)</sup> und zur Vergebung der Sünden des Empfangenden<sup>60)</sup> erfolgt.

Ebenjogut könnte man sagen, daß der blindgeborne Deatius, dem nach Augustinus<sup>61)</sup> Mittheilungen seine Mutter in frommer Einfalt ein Stück geweihtes Abendmahlbrot auf die geschlossenen Augen legte, wodurch seine Augen die Sehkraft erhielten, oder daß der in Schiffbruch gerathene Satyrus, welcher, nach Ambrosius,<sup>62)</sup> dadurch gerettet sein soll, daß er, ob schon noch ungetauft, statt nach einem Brette zu greifen, in frommer Zuversicht ein von einem Gläubigen erhaltenes Stück geweihten Brotes sich als Amulet um den Hals band und vertrauensvoll auf dessen Wunderkraft sich den stürmenden Wogen anvertraute, durch den Genuß des heiligen Abendmahles gerettet worden seien. Wie es aber bisher Niemandem beigegeben ist, auch niemals Niemandem beikommen wird, zu sagen, in dieser und ähnlichen Fällen sei der mitgetheilte Erfolg durch den Genuß des heiligen Abendmahles eingetreten, ob schon auch hier das geweihte Brot eine gewichtige Rolle gespielt hat, so ist es ebenso ungerechtfertigt, das beim Ordale genossene geweihte Brot ohne Weiteres mit Abendmahl zu identificiren.

Danach könnte man also höchstens in den Bestimmungen der Könige Kethelred und Knuth die Bestätigung eines weiteren Mißbrauches des geweihten Abendmahlbrotes durch Substitution desselben an Stelle des aus Brot und Käse bereiteten Gemisches beim Ordale des Probekessens, to corsnaede, erkennen.

Daß ein solcher Mißbrauch des geweihten Abendmahlbrotes nichts seltenes war, dafür liefern die oben mitgetheilten Berichte

59) Evang. Lucä Kap. 22 V. 19: „*Γούτο ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν.*“ Vergl. d. 1. Br. Pauli an die Korinther Kap. 11 V. 24, 25.

60) Evang. Matthäi Kap. 26 V. 28: „*... εἰς ἄφεσιν ἁμαρτιῶν.*“

61) Opus imperfectum cont. Julian. III, 162.

62) Oratio de obitu Satyri fratris, § 43. Vergl. auch Du Cange „glossarium“ III, 179.

des Augustinus und Ambrosius,<sup>63)</sup> dafür liefern die Verbotbestimmungen in Konzilienbeschlüssen des vierten Jahrhunderts<sup>64)</sup> und die Nothwendigkeit der Wiederholung dieser Verbote in späteren Jahrhunderten<sup>65)</sup> einen glänzenden Beweis.

Alle diese Erwägungsmomente liefern mir den Belag, daß Kethelred's und Knuth's Bestimmungen den Gebrauch des Abendmahles als Gottesurtheil nicht eingeführt und nicht gutgeheißen haben, daß deren Anordnungen vielmehr nur auf eine mehr feierliche Leistung des Reinigungsbeides abzielten, daß aber allerhöchstens ein Mißbrauch des Abendmahlbrotes, also eines Theiles der Substanz des Abendmahles durch Substitution des Abendmahlbrotes für den Brot- und Käsebissen im corsnaede darin zu finden ist. Ist dies aber der Fall, dann ermangelt es jedenfalls an einer Bestimmung weltlicher Gesetzgeber für Einführen und Bestehen der Abendmahlsprobe.

### § 9. Die kirchenrechtlichen Quellenzeugnisse.

Wie diese vermeintlichen Bestimmungen weltlicher Gesetzgeber den Verteidigern der Abendmahlsprobe als Belagstelle fernerhin unmöglich gemacht sind, so vermögen auch die von ihnen angezogenen Konzilienbeschlüsse das Beweisthema nicht zu bestätigen.

In can. 15 des Wormser Konzils vom Jahre 868 heißt es zwar nach der aus Burchard entnommenen Gratianschen Lesart<sup>66)</sup> bezüglich des Unschuldsbeweises der eines Diebstahles bezüchtigten Mönche:<sup>67)</sup>

63) Siehe oben Num. 61 und 62.

64) Conc. Carthag. III cap. 6; conc. hippo (a. 393) cap. 4.

65) Conc. Antissiodorense can. 12 (bei Mansi IX 313); conc. Trullanum (i. J. 692) can. 133; Conc. Veronense (a. 1184) im 10. Bande der Concilien-Sammlung.

66) Burchardus, Decretorum libri XX ex conciliis et orthodoxorum patrum decretis, (Paris 1549) lib. II cap. 66.

67) can. 23 Caus. II quaest. 5.



Saepe contingit, ut in monasteriis furta perpetrentur, et, qui haec committant, ignorentur. Idcirco statuimus, ut, quando ipsi fratres de talibus se expurgare debuerint, missa ab abbate celebretur, vel ab aliquo, cui ipse abbas praeceperit, praesentibus fratribus et sic expleta missa omnes communicent in haec verba: „Corpus Domini sit mihi ad probationem hodie.“

Ähnlich wird im Kan. 10 ebenda bestimmt:<sup>68)</sup>

Si episcopo, aut presbytero causa criminalis . . . imputatum fuerit, pro singulis Missam celebrare debet, et communicare, et de singulis sibi imputatis innocentem se ostendere.

Darauf bezieht man auch, was die Väter zu Tribur in dem im Jahre 895 abgehaltenen Konzil bestimmten,<sup>69)</sup> daß die eines Verbrechens bezüchtigten Layen durch den Reinigungseid ihre Unschuld darthun sollen,

presbyter vero vice juramenti per sanctam consecrationem interrogetur, quia sacerdotes ex levi causa jurare non debent.

Mehr als diese drei kanonischen Belagstellen finden wir nicht angezogen. Dieselben sind offenbar zum Erweise des Bestehens einer Abendmahlsprobe ungeeignet.

### § 10. Die Bestimmungen des Wormser Konzils.

Was zunächst, um mit der dem Inhalte nach gewichtigsten Stelle zu beginnen, das Kap. 15 des Wormser Konzils anlangt, so weichen schon die verschiedenen Lesarten desselben wesentlich von einander ab. Denn nach den correctores Romani und der

<sup>68)</sup> can. 26 Caus. II quaest. 5. Vergl. Burchard a. a. D. lib. II cap. 199; Ivo a. a. D. p. 6 v. 272.

<sup>69)</sup> Kan. 21. Vergl. can. 4 Caus. II qu. 5; Burchard a. a. D. lib. 2 Kap. 82; Ivo a. a. D. P. VI Kap. 227.

aus sicheren Quellen hergestellten Lesart des Konzils bei Hart-heim<sup>70)</sup> sollen für die Worte der oben wiedergegebenen Gratianischen Lesart hinter fratribus die Worte gelautet haben:

et sic in ultima Missae celebratione, pro expurgatione sua corpus et sanguinem Domini nostri Jesu Christi percipiant, quatenus ita inde innocentes se esse ostendant.

Von diesen abweichenden Lesarten der letzteren den Vorzug zuzugestehen, diese für die ursprüngliche zu halten, die andere für entstellt — wo nicht gar absichtlich gefälscht — zu erklären, kann um so weniger bedenklich erscheinen, als der Gratianische Text sich zuerst bei Burchard findet, dessen Ungenauigkeit und Entstellungseifer bei Wiedergabe der Konzilsentschlüsse schon längst überzeugend<sup>71)</sup> nachgewiesen ist. Müssen wir danach aber die Worte des Gratianischen Textes:

omnes communicent in haec verba: corpus Domini sit mihi ad probationem hodie,

als eine erst von Burchard herrührende Entstellung bezeichnen, so verliert diese Belagstelle viel von der ihr beigelegten Bedeutung.

Denn einmal ist dann festgestellt, daß diejenigen Textesworte, welche zumeist als die Abendmahlsprobe beweisend angesehen werden, weder in den Wormser Vätern ihre Gewährsmänner haben, noch auch nur im neunten Jahrhundert gefaßt, sondern erst in dem ersten Viertel des elften Jahrhunderts<sup>72)</sup> durch fremde

<sup>70)</sup> Concil. Germ. Bb. II S. 313.

<sup>71)</sup> Wassersleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen S. 30. 31; Schröder a. a. D. IV S. 179; E. Gilse, quidnam patros Triburienses in can. II concilii inhibuerint atque disposerint (Berolini MDCCCLXVII ap. S. Calvary & Co.) p. 17.

<sup>72)</sup> Daß die Burchardsche Rechtsammlung nach dem Jahre 1012, aber vor dem Jahre 1023 verfaßt ist, ergibt sich daraus, daß das erste Jahr die Formata in lib. II, cap. 227 hat, die auch in das corp. jur. (c. I Dist. LXXIII)



Hand eingeschaltet sind. Daraus würde aber weiter folgen, daß, wenn wirklich, wie Majer<sup>73)</sup> meint, der Ursprung der Abendmahlsprobe auf jene Worte zurückzuführen wäre, deren Entstehung noch nicht einmal in das neunte, sondern sogar erst in das elfte Jahrhundert fallen könnte, und hätte sodann mit Rücksicht auf Thomas von Aquinas<sup>74)</sup> Mittheilung die Abendmahlsprobe sogar kaum mehr als ein Jahrhundert bestanden.

Wie der als richtig erkannte Konzilientext lautet, kann man, will man seinen Worten nicht Gewalt anthun, darin nichts anderes, als einen Ausspruch der versammelten Geislichkeit erkennen, daß die Diebstahlsbezüchtigungen gegen einen Mönch aufhören, bezüglich fallen gelassen werden sollen, sobald er das Abendmahl genossen hat. Es beruhte dieser Ausspruch jedenfalls auf der Voraussetzung, daß derjenige an den Tisch des Herrn zu treten und das Gedächtnis- und Versöhnungsmahl zu nehmen sich scheuen werde, welcher sich einer Sünde bewußt, dieselbe nicht in der vorangegangenen Beichte bekannt und deren Vergeltung erfleht hätte. Denn es mag damals noch nicht in dem Umfange, wie es in der Neuzeit geschieht, vorgekommen sein, daß unvorbereitet, mit von ungesühnten Sünden belastetem Gewissen das Abendmahl genommen wurde. War aber der Diebstahl gebüchert, war der Diebstahlsgegenstand zurückgewährt, der Fehltritt bereut und trat der Reutige so vorbereitet an den Tisch des Herrn, so wurde ihm mit des Herrn Leib und Blut Vergeltung seiner Sünde.<sup>75)</sup> Wo aber Gott verziehen, da bedarf es

übergegangen ist, und aus der Thatsache, daß die Synod. Salogunstad. v. S. 1023 in allen Handschriften angehängt ist.

<sup>73)</sup> a. a. D. S. 72.

<sup>74)</sup> a. a. D. P. III qu. 80 art. 6.

<sup>75)</sup> Vergl. Rabbertus, De corpore et sanguine Domini liber (bei Martone, vet. script. ampl. collectio Bd. IX, 273 ff.) und Gfrörer a. a. D. III, 912: „Wer aber ein Sünder war, und sich bekehrt hat, der gelangt durch den Genuß des Abendmahles wieder in den Stand der Unschuld.“ mit can. 40

keiner Strafe von Menschen mehr, da sollen auch sie verziehen, damit auch ihnen verziehen werde. Wer das Abendmahl genossen hat, ist immer also von Sünden rein, sei es nun, daß er es schon vor dem Genuße war, sei es, daß er es erst durch die sündenvergebende Kraft des Abendmahles geworden ist.

Deßhalb konnte mit Recht das Abendmahl als eine Reinigung, d. h. zum Beweise des Reinseins, bezüglich Reingewordenseins bezeichnet und gesagt werden, daß der Genuß des Abendmahls offenbare, daß an denen, welche es genossen haben, von nun an eine Schuld nicht mehr hafte.

Daß der Genuß des Abendmahls bezüglich Veranstaltung einer gemeinsamen Abendmahlsfeier für die Mönche, in deren Kloster ein Diebstahl vorgefallen, von der in Worms versammelten Geislichkeit in einer anderen als der vorerwähnten und namentlich in der ihnen vielfach untergelegten Voraussetzung angerathen worden sei, daß Gott den Schuldigen nach dem Genuße des heiligen Mahles durch einen plötzlichen Tod oder anderen Unfall strafen und kennbar machen werde, dafür enthält der Text in seinen Worten auch nicht den geringsten Anhalt. Man könnte denselben höchstens in den Worten „pro expurgatione“ und „quatenus ita inde innocentes se esse ostendant“ finden wollen.

Expurgare, das verstärkte purgare, bedeutet ursprünglich „reinmachen, reinigen“ und erst in übertragener Bedeutung „sittlich reinigen“ sowohl von der Beschuldigung „rechtfertigen, entschuldigen“ als auch von dem Fluche der Sünde, der Schuld, wo es dann gleich ist „dem Sühnen“. Expurgatio ist also in tropischer Bedeutung nicht bloß die Rechtfertigung gegen die Beschuldigung, sondern auch die religiöse Reinigung von der

§ 2 Dist. II de Consocr.: „Qui manducaverit hoc corpus, fiet ei remissio peccatorum.“

Schuld, die Sühne.<sup>76)</sup> Pro expurgatione bedeutet also zum Erweise seiner Unschuld, bezüglich der gesühnten Schuld.

Nur dasselbe und nicht mehr drücken die Worte quatenus ita inde innocentes se esse ostendant aus, welche nämlich nur dahin übersetzt werden können: „insofern als sie (in Betracht daß sie, weil sie doch) so offenbaren — kenntlich machen —, daß sie von da an unsträflich, d. h. schuldlos geblieben oder geworden sind.“ Denn inde scheint mir temporär gebraucht zu sein für „ex corporis et sanguinis perceptione“. Das Abendmahl hat mithin nur als ein äußeres Kennzeichen der nicht bestandenem oder vergebenen Schuld den Unschuldigen gegenüber dienen und hat durch die Anordnung des Konzils nur erreicht werden sollen, daß Mönche wegen vorgekommener Frevel innerhalb der Klostermauern dem Arme der weltlichen Gerichtsbarkeit dadurch entzogen werden konnten, daß sie Buße thaten und das Vergehen durch kirchliche von dem Reichlicher auferlegte Strafen sühnten, demnächst aber durch gemeinsamen Abendmahlsgenuß mit den am Vergehen schuldlos Gebliebenen der Öffentlichkeit gegenüber sich schuldlos zeigten und die Möglichkeit des Nachweises einer Schuld benahmen.<sup>77)</sup>

Hätte dagegen von den Wormser Vätern das Abendmahl als ein Mittel, durch welches Gott die Schuld oder Unschuld des Bezüchtigten sichtbar machen würde, also als eine Unschuldsprobe

<sup>76)</sup> Vergl. Plin. 15, 30, 40, welcher purgatio so braucht.

<sup>77)</sup> Diese Auffassung entspricht wenigstens mehr dem Wesen des heiligen Sacramentes, welches dann gemäß des Ausspruches des Evangelisten Matthäus 26 B. 28 als ein Veröhnungsmahl zwischen dem reumüthigen Verbrecher und Gott zur Vergebung seiner Sünden dem bußfertigen Sünder gereicht wird. Sie steht aber auch in Uebereinstimmung mit einem allhergebrachten Brauche der christlichen Kirche, wonach dem zu ihr bußfertig zurückgekehrten Reher als Zeichen seiner Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen der Friedensfuß gegeben wurde, welchen beispielsweise auf dem Konzil zu Constantinopel 869 das Haupt der Bilderskürmer Theodor Arktinus von dem anwesenden Kaiser Basilus erhielt. Fleury a. a. O. IV. 48 no. 49.

hingestellt werden sollen, so würde aller Wahrscheinlichkeit nach die Möglichkeit vorgesehen worden sein, daß die Probe nicht nur die Unschuld, vielmehr auch die Schuld offenbare und würde man Bestimmungen über die dann eintretenden Strafen getroffen haben, weil dann der Schuldigezeigte eine zweifache, nämlich nicht allein die auf das geoffenbarte ursprüngliche Vergehen gesetzte, sondern auch die wegen des Mißbrauchs des Abendmahles und der freventlichen Versuchung Gottes zu erleidende Strafe verdient hätte.

Einen wesentlichen Belag für meine Ansicht, daß der Klerus das Abendmahlsnehmen Seitens der Verdächtigten nur in der Voraussehung angerathen habe, daß der Schuldige an den Tisch des Herrn zu treten nicht wagen würde, und sonach gegen die Abendmahlsprobe bieten mir die Schlußworte Kan. 10 des Wormser Konzils:<sup>78)</sup>

Quodsi non fecerit — i. e. Missam non celebrat et non communicat —, quinquennio a liminibus ecclesiae extraneus habeatur.

Denn sie beweisen zunächst, daß der Fall des Weigerns der Abendmahlsnahme vorgesehen ist. Es muß dann aber um so auffälliger erscheinen, daß das Mißlingen der Probe eine Berücksichtigung nicht gefunden hat, und beseitigt dieser Umstand die Annahme, daß der Fall des unwürdigen Empfanges des Abendmahles als unmöglich gedacht ist und also lediglich auf die Sünden der Thäter vor dem unwürdigen resp. unvorbereiteten Abendmahlsempfangen bei Erlass der Beschlüsse gerechnet war. Sodann giebt die reinkirchliche Strafe des Ausschließens vom Kirchenbesuche einen Anhalt dafür, daß es sich bei den Wormser Vätern mehr um ein disciplinarisches Einschreiten gegen die die kirchliche Buße versagenden Geistlichen, als um Aufstellen einer

<sup>78)</sup> Can. 26 Caus. II quaest. 5 a. C.

Beweistheorie bezüglich Einführen oder Gutheißens eines bestimmten Beweismittels gehandelt hat.

Danach kann aber die Entstehung der Abendmahlsprobe auf das Wormser Konzil nicht zurückgeführt, dasselbe nicht einmal als Belag des Bestehens einer solchen Probe bezeichnet werden.

## § II. Die Bestimmungen des Konzils zu Tribur.

Noch weniger ist die Sagung des Konzils zu Tribur, ohne deren Worten und dem Sinne Gewalt anzuthun, als Belagstelle für eine bestandene, bezüglich vom Klerus begünstigte, Abendmahlsprobe zu erachten. Dieselbe sagt weiter nichts, als daß bei Streitigkeiten zwischen einem Geistlichen und einem Laien letzterer zum Reinigungseide verstattet werden könne, für den Geistlichen es jedoch schon ausreichend sei, wenn er nach einer feierlichen und eindringlichen Ermahnung, die Wahrheit zu sagen, seine Angaben aufrecht erhalte. Es ist somit die Befreiung der Geistlichen von der auf Grund früherer<sup>79)</sup> Bestimmungen auch ihnen zufallenden Eidesleistungspflicht ausgesprochen.<sup>80)</sup>

Der Unterschied zwischen dem Geistlichen und Laien ist also dieser: der Geistliche braucht nach vorgängiger Ermahnung nur zu sagen: „es ist so, wie ich gesagt habe,“ ist dagegen von dem Leisten eines feierlichen Eides, von der Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit entbunden; für den Laien reicht jedoch die bloße Versicherung der Wahrheit seiner Angaben nicht aus, er hat diese Versicherung vielmehr unter feierlichen Worten, unter Anrufung Gottes abzulegen.

<sup>79)</sup> *z. B. conc. Agath. i. 3. 506, Itard. i. 3. 524, Gregor II i. 3. 726 (can. 12, 13, 5. Caus. II qu. 5).*

<sup>80)</sup> Vielleicht nach Analogie des von Leo III etwa i. 3. 800 eingeschlagenen Verfahrens, welcher sich von einer gegen ihn erhobenen Anschuldigung nur durch eine öffentliche Erklärung reinigte. *W. v. Antonius Th. II Histor. Tit. 14 Kap. 1 § 8, Burchard a. a. D. II c. 198, Ivo a. a. D. Th. V Kap. 318.*

Nichts hat jedoch den Vätern zu Tribur sicher ferner gelegen, als durch die gebrauchten Worte: *presbyter vero vice juramenti per sanctam consecrationem interrogetur*, für die Geistlichen an Stelle des Reinigungseides die Abendmahlsprobe einführen zu wollen; an die Abendmahlsprobe haben sie bei diesen Worten gewiß nicht gedacht.

Zunächst kann der Satz als unstreitig vorangestellt werden, daß die Geistlichen jedenfalls in eine günstigere und nicht in eine schlimmere Lage als die Laien haben gebracht werden sollen. Die Gottesurtheile sind dagegen in dem deutschen Gerichtsverfahren von jeher für ein schwereres, dem Produzenten ungünstigeres Beweismittel als der Reinigungseid aufgefaßt und nur erfordert worden entweder von Personen, welche der Eideshelfer entbehrten,<sup>81)</sup> oder welche wegen Unfreiheit,<sup>82)</sup> Arrückigkeit<sup>83)</sup> oder vorbegangenen Meineides<sup>84)</sup> zur Eidesleistung unwürdig gehalten wurden. Es ist schon deshalb nicht anzunehmen, daß die wegen ihres Standes für bevorzugt erachteten Geistlichen an Stelle des Eides sich haben einem Gottesurtheile unterziehen sollen.

Davon abgesehen sind die Worte „*per sanctam consecrationem interrogetur*“ grammatisch richtig und wortgetreu nicht dahin zu übertragen; „er werde durch das heilige Abendmahl geprüft,“ sondern „er werde unter einer feierlichen Ermahnung befragt.“ Denn abgesehen davon, daß nirgends die Wendung „*per ferventem aquam, per candens ferrum, per iudicium Dei, per corsnaedam interrogare*“ oder eine ähnliche gefunden wird, wo von Anstellen der Gottesproben die Rede

<sup>81)</sup> *Lex Rip. 31 c. 5; lex Inac c. 77 (bei Canciani IV, 243); I. Alomann. 44 c. 1; I. Bajuv. Tit. 9 Kap. 4 § 4, 8, 9; Gragas im Tit. de food. conjug. cap. 55 bei Schiller S. 531.*

<sup>82)</sup> *z. B. Conc. Tribur. cap. 22 (bei Rogino, de synod. dioc. II, 302; Lex Rip. c. 30; Methelstan. Ges. Kap. 22, Methelsted's Ges. I Kap. 3 (bei Schmid a. a. D. S. 76, 109).*

<sup>83)</sup> *z. B. Hiberlin a. a. D. S. 3.*

<sup>84)</sup> *z. B. Edwards Ges. I Kap. 4 (bei Schmid a. a. D. S. 61).*

war<sup>85)</sup> ist das heilige Abendmahl im *corpus juris canonici* und überhaupt im mittelalterlichen Latein niemals *consecratio* genannt worden. *Consecratio* bezeichnete im kirchlichen Latein vielmehr die Weihe, die heilige Handlung des Weihens, wird aber ähnlich, wie dies auch anderweit<sup>86)</sup> geschieht, bisweilen auch für die, namentlich bei Priesterweihen, der Weihehandlung vorausgehende feierliche und einbringliche Ansprache bezüglich Vorhaltung über die Heiligkeit des folgenden Weiheaktes gebraucht, und wird deshalb auch eine jede feierliche Vorhaltung und Vermahnung vor einer heiligen Handlung *consecratio* genannt. Auch vor abzuleistenden Eiden pflegte man schon früh eine Vorhaltung über deren Bedeutung verbunden mit einer Vermahnung vor deren übererkter oder frevelhafter Ableistung voranzuschicken, welche man mitunter *consecratio* benannt findet. Schon im jüdischen Rechte<sup>87)</sup> war es üblich, daß unter Umständen der nach vorangegangener feierlicher Ermahnung gemachten einfachen Bestätigung einer Aussage die Kraft eines Eides zugesprochen wurde, wie wir ja sogar auch noch in der zu Ende des 18. Jahrhunderts entstandenen preussischen Gerichtsordnung<sup>87)</sup> der Eidsagung begegnen, daß es in Sachen der Juden gegen Juden bei jüdischen Zeugen keines Eides bedürfe, sondern dem Zeugen nur die zehn Gebote und die im mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlene Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner ernstlich zu Gemüthe zu führen seien.

Kann es unter diesen Umständen befremden, daß die Väter von Tribur den Geistlichen das ihnen sicher aus dem jüdischen Rechte bekannte Vorrecht, an Stelle der feierlichen Wortformeln nach ernstlichem Zugemütheführen der Pflicht, die Wahrheit zu

<sup>85)</sup> Es heißt vielmehr immer etwa: *servanti aqua vel candenti ferro se expurgare* (can. 15 Caus. II qu. 5).

<sup>86)</sup> z. B. Lampr. Elag. 9. Vergl. auch Cic. Balb. 14, 33.

<sup>87)</sup> Theil I Titel 10 § 345. Vergl. auch Fränkel „der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Recht.“

sagen, durch eine einfache Versicherung die Wahrheit ihrer Angaben zu bekräftigen, zu verschaffen bemüht waren?<sup>88)</sup>

Daß aber auch nur dies Vorrecht geschaffen werden sollte, dafür liefern die vom Konzil selbst beigegebenen Motive der Eidsagung einen Belag. Es heißt nämlich im Texte weiter:

*quia sacerdotes ex levi causa jurare non debent. Manus enim per quam corpus et sanguis Christi conficitur, juramento polluetur? Absit: cum Dominus in evangelio<sup>89)</sup> discipulis suis dicat: „nolite omnino jurare: sit autem sermo vestra: est, est; non, non. Quis autem his abundantius est, a malo est.“*

Zweck der Eidsagung ist also, dem vorzugreifen, daß die Geistlichen wegen jeder Kleinigkeit schwören<sup>90)</sup>; ihr Grund: daß der Mißbrauch des Eides die Priester schände, Christus auch ausdrücklich seinen Jüngern die Pflicht auferlegt habe, die Wahrheit ihrer Angaben ohne jeden weiteren Zusatz durch die Worte „ja“ oder „nein“ zu versichern, und, da die Geistlichkeit die Nachfolger der Jünger seien, jene Worte auf sie besonderen Bezug haben.

<sup>88)</sup> Die Eidsagung ist nicht einmal neu. Denn schon in Wiltbrads Gesetze heißt es Kap. 17 (bei Schmid a. a. D. S. 12): *Bischofos word and cyninges sio unlaegro buton ado. Des Bischofs und des Königs Wort sei ohne Eid glaubwürdig.*

<sup>89)</sup> Evang. Matth. Cap. 5 V. 37: „*Esote de a logos humon val val, od od' to de perissodn touton ex tou ponhrou estin.*“ mit Brief des Jakobus Kap. 5 V. 12: „*Apd panton de, adelphoi mou, mh dymvete, mh te ton odraon mh te tyn gyn mh te allon tina orkon' htw de humon to val val kai to od od' na mh upo xristu pseths.*“ und Evang. Matth. Kap. 23 Vers 16.

<sup>90)</sup> Daß die Geistlichen sich durch Eid reinigten, war üblich. Man sehe Wiltbrads Ges. Kap. 18 u. 19 (bei Schmid S. 12):

18. *Mynstros aldor hino caenno in proostos canno. Proost hino claensio syllas ado in his halgum hraegle ast foran wiofodo pus ewo-dondo: Veritatom dico in Christo, non montor. Der Klosterabt reinige sich durch Priesterreinigung. Ein Priester reinige sich mit seinem eigenen Eide in seinem heiligen Gewande vor dem Altar, so sprechend: Veritatom pp.*

19. *Swylo Diacon hino claensio. Ebenso reinigte sich der Diakon.*

Ein zweckloser Eid ist allerdings eine unnütze Anrufung Gottes, und enthält folgeweise gegen die Gebote einen Mißbrauch des göttlichen Namens. Daß das Konzil die Geistlichkeit von diesem Mißbrauche abzuhalten bemüht gewesen, kann nur gebilligt werden. Strafbarer und noch mehr unsittlich, als die unnütze Föhrung des göttlichen Namens, ja geradezu verdammenswerth ist aber der Mißbrauch des christlichen Liebes- und Erinnerungsmahles. Soll der Christ, soll insonderheit der Geistliche nicht einmal den Namen Gottes unnützlich führen, so kann noch weniger ihm vergönnt, kann ihm sicher wenigstens nicht aufzuerlegen sein, den Leib und das Blut unseres Heilandes mißbräuchlich zu genießen<sup>91</sup>). Etwas anderes, als ein grober und sündhafter Mißbrauch des Abendmahles, ist es aber bestimmt nicht, wenn das zur Erinnerung an den Erlöser und zur Ver-

<sup>91</sup>) Es ist aber völlig unerfindlich, wie die Verfechter der Abendmahlsprobe über das ihrer Auffassung geradezu widersprechende Verbot der geistlichen Gerichte hinwegkommen, und die von ihnen vertretene Ansicht mit der längst vor dem Konzil von Verona bestandenen, auf dem im Jahre 1184 abgehaltenen Konzil von Neuen bestätigten Vorschrift in Einklang bringen wollen, wonach „Jeder, welcher geweihtes Wasser, den Chrysm der Firmung, das Del der Katechumenen oder geweihte Hostien zur Ermittlung der Zukunft verwendet, einen solchen Grad von Verachtung oder Mißbrauch der Sakramente, der Geheimnisse der Religion oder Ceremonien zu erkennen giebt, daß er der Ketzerei verdächtig als Ketzler dem heiligen Officium und dessen Strafen verfällt.“ — *Cymerico directorium inquisitorum* (Rom 1587) p. 2. qu. 1, Fleury hist. eccles. liv 78 Nr. 54, Veroneser Konzil im zehnten Bande der Konzilensammlung. — Denn der Unterschied zwischen Enthüllung der Geheimnisse der Zukunft oder der der Vergangenheit ist doch kein so großer, daß die Eine den Grundsätzen der christlichen Religion widersprechend verdammenswerth, die Andere dagegen als denselben zusagend geboten erscheint und deshalb ihr die heiligen Sakramente dienftbar sein sollen. Bisher hat Keiner, auch Cardinal Wefemann nicht, Ausschluß hierüber ertheilt und dieses Kirchenverbotes gedacht, wann er den Beweis der Abendmahlsprobe führte. Als etwas anderes, wie das Verlangen, der menschlichen Wahrnehmung entzogene Geheimnisse zu enthüllen und auf diese Weise kenntlich zu machen, daß aber das Gottesurtheil nicht erachtet werden.

gebung unserer Sünden eingefetzte Veröhnungsmahl zu anderen Zwecken und aus anderen Beweggründen genommen wird, nämlich zur Versuchung Gottes, sich dadurch zu offenbaren und für oder gegen den Empfänger einzutreten, wo Gottes Hilfe nicht dringend nöthig ist. Sicher besudelt den Priester noch mehr, als ein unnützer Eid, ein mißbräuchlicher Genuß des heiligen Abendmahles.

Unter diesen Umständen kann ich aber nicht glauben, daß das Konzil, indem es die Geistlichen, wegen Kleinigkeiten zu schwören, abmahnte, gewollt haben soll, daß dieselben, wo schon eine Eidesleistung für ein Mißbrauch erschien, zum Zeichen der Wahrhaftigkeit ihrer Angaben das Abendmahl nehmen sollten. Es setzte vielmehr fest, daß das bloße „ja“ und „nein“ eines Geistlichen<sup>92</sup>) die Kraft eines Eideides haben solle<sup>93</sup>).

## § 12. Die Zeugnisse der Chronisten.

Weltliche und kirchliche Gesetze haben also die Abendmahlsprobe nicht eingeföhrt und nicht gebilligt. Ihre Entstehung müßte also anderwärts zu suchen, ihr Bestehen und Wesen anderweit zu beweisen sein.

Für ihr Bestehen wird man aber immerhin noch anführen können, daß, wenn auch die Worte der Gratianschen Lesart: „communicent in haec verba: Corpus Domini sit mihi ad

<sup>92</sup>) Dies ist auch um so weniger auffällig, wenn man die exceptio- nelle Stellung der Geistlichen in geistlichen Gerichten berücksichtigt, wonach bis zum Erlaß der Bulle des Papstes Innocenz VIII. vom 25. September 1487 die Bischöfe von der Jurisdiction des heiligen Officiums befreit, die weltlichen Herrscher dagegen derselben unterworfen waren. *Cymerico a. a. D.* p. 5. qu. 25—27, 31; *Pegna a. a. D.* hierzu; *Carona „de modo praeco- dendi in causis s. offi-“*; *Florente a. a. D.* S. 8 Abschn. 2.

<sup>93</sup>) Ähnlich wird noch jetzt z. B. bei den Nonnen nach dem preussischen Gesetze vom 11. März 1827 — *Gesetz-Sammil.* S. 28. — die mittelst Handeschlages abzugebende Versicherung der Wahrheit, einer förmlichen Eidesleistung gleichgestellt.

probationem hodie“ im Kap. 15 des Wormser Konzil ein Zusatz Burchard's sind, dies doch wenigstens für ein Bestehen der Abendmahlsprobe zu Anfang des elften Jahrhunderts sprechen würde, sowie, daß eine Menge Chronisten Fälle bestandener Proben überliefern. So soll <sup>94)</sup> im Jahre 869 (870) der Papst Hadrian dem Könige Lothar von Lotharingen die Abendmahlsprobe vorgeschrieben, Lothar sich derselben unterzogen haben und, sein späterer Tod, eine Folge der göttlichen Strafe gewesen sein, weil er, während er schuldig war, das Abendmahl zu nehmen wagte. Im Jahre 841 soll sich der Erzbischof Friedrich von dem Verdachte einer gegen den Kaiser angezettelten Verschwörung <sup>95)</sup>, drei Jahre später, im Jahre 844, Gersfred, Mönch von Flavigny von dem Argwohne, daß er den Bischof Adalgarb gemordet habe <sup>96)</sup>; und im Jahre 1077 Gregor VII. vom Verdachte der Simonie <sup>97)</sup> sämmtlich durch Genuß der Hostie bezüglich des Abendmahles gereinigt haben. Ein der Häresie angeklagter Mönch <sup>98)</sup> reinigte sich durch die Abendmahlsprobe, einem anderen Mönche, welcher sich im elften Jahrhunderte derselben Probe freiwillig unterzog <sup>99)</sup>, wuchs dagegen der Mabel heraus. Bei Ditzmar <sup>100)</sup>, wird Sulitta, die Gemahlin und Wittwe des Herzogs Heinrich von Bayern von dem Verdachte des vertrauten Umganges mit dem Bischof Abraham durch Bestehen der

<sup>94)</sup> Chronic. Reichensperg. Mon. a. 870; Regino: annales Metenses ad a. 869; Gregor von Tours, X cap. 8; Ditzmar. Morsch. lib. II (ed Mader) S. 41; Du Gange, glossarium S. 1585; Augusti a. a. D. S. 286; Majer a. a. D. S. 75.

<sup>95)</sup> Du Gange; glossarium III, 180. 193.

<sup>96)</sup> Strmonbud, concil. Galliae III, 532 und bei Harbutin Bb. VI Th. 1 S. 432 ff.; Chiffletius in historia Tremonionsi S. 242; Du Gange, a. a. D. S. 181.

<sup>97)</sup> Bei Lambert. Schafnab. a. 1077; Du Gange a. a. D. S. 181.

<sup>98)</sup> Histor. Trevirens. p. 245; Du Gange a. a. D. S. 181.

<sup>99)</sup> Glaber Rudolphus histor. Buch V Kap. 1. Bb. IV S. 53.

<sup>100)</sup> Lib. II S. 25.

Abendmahlsprobe gereinigt; Adam von Bremen <sup>101)</sup> läßt einen des Ehebruchs bezüchtigten Bischof sich durch das heilige Mahl reinigen, und gegen den des Muttermordes bezüchtigten Grafen Eulalius von Auvergne wurde der Verdacht fallen gelassen, nachdem er das Abendmahl genommen <sup>102)</sup>.

Dies sind die Fälle angeblich bestandener Abendmahlsproben, welche man in der Regel mehr oder weniger vollständig aufgeführt findet. Man könnte endlich auch geneigt sein, den Ausspruch des Bischofs Gualdricus <sup>103)</sup> für das Bestehen einer Abendmahlsprobe anzuführen:

Communio sancta, quam ex illo pridem altari suscepi, veniat mihi ad perniciem et sancti spiritus gladium invoco in animam meam, si haec unquam verba Regi de vobis dixi.

### § 13. Deren kritische Würdigung.

Mehr, als alle diese Beläge und Zeugnisse, habe ich aber nirgends angeführt gefunden. Was nun ihre Beweiskraft für das Bestehen einer Abendmahlsprobe anlangt, so ist vorweg zu bemerken, daß schon Gallot <sup>104)</sup> darauf aufmerksam gemacht hat, auch anderweit <sup>105)</sup> zugestanden wird, daß das Abendmahl bei den Gottesurtheilen häufig in Verbindung mit anderen Proben, vor denen es herging, gebraucht ist. Bei den Angelsachsen war sogar die Vorbereitung auf das Gottesurtheil durch Bekenntniß der Sünden, ein strenges Fasten und Nehmen des Abend-

<sup>101)</sup> cap. 147. Vergl. denselben III c. 31.

<sup>102)</sup> Gregor Turons.: histor. Franc. Lib. X Kap. 8.

<sup>103)</sup> Gualdricus episc. Laudunensis ap. Guibertum lib. III de vita sua cap. 8; Du Gange a. a. D. III, 1582.

<sup>104)</sup> Historia Gottesschalci praedestin., append. Miscell. opusc. VI de populari judicio Dei sect. III, S. 527.

<sup>105)</sup> Sährsch, a. a. D. Bb. XXIII S. 245; Augusti a. a. D. Bb. X S. 285.

mahltes geschildert<sup>106)</sup> vorgeschrieben, und anderweit scheint das Kommunizieren vor dem Gange zum Gottesurtheile mindestens durch Gewohnheit üblich<sup>107)</sup> gewesen zu sein. In allen solchen Fällen war aber das Abendmahl nicht Gottesurtheil, nicht das Mittel zur Erforschung der Wahrheit und des Rechtes, zur Feststellung der Schuld oder Unschuld, sondern dies Mittel war erst die hinter dem Abendmahlsgenusse folgende Probe. Solche Fälle des Abendmahlsgenusses bei Gelegenheit der Gottesproben sind umso weniger ein Belag für das Bestehen einer selbstständigen Abendmahlprobe, als festgestelltermaßen niemals zwei verschiedene Proben hintereinander in derselben Sache abgenommen sind. Wo also das Abendmahl in dieser Verbindung mit anderen Gottesproben genommen ist, hatte es sicher nicht die Natur eines Gottesurtheiles. Von einer Abendmahlprobe könnte also nur die Rede sein, wenn das Abendmahl ohne eine andere nachfolgende Probe als Beweismittel der Schuld oder Unschuld genommen wäre. Für ein solches Vorkommen liefern die angeführten Stellen keinen Belag.

Durch Aufnahme des Wormser Konzils mit der Burchardschen Lesart in das Gesetzgebungswerk haben allerdings die Worte: *communicent in haec verba: Corpus Domini sit mihi ad probationem hodie* die Kraft einer kanonischen Bestimmung erhalten, und würde man ihres bedenklichen Ursprunges ungeachtet, zu sagen berechtigt sein, daß von dieser Reception an die

106) Ubbellan's Ges. Kap. 26 (bei Schmid S. 77); Willms: glossar ad leges Anglos. unter d. W. „Ordal“. Vergl. Schotanus, altfriesisches Landr. S. 49—53.

107) Siehe Du Cange a. a. D. III S. 183; Martene, de antiqu. ecol. rit. ordo IX. (III 477) wo es heißt bezüglich des Probebistens: *judicium probationis in pane et caseo, quod in celebratione Missarum, et decantatione psalmodum, et communione corporis et sanguinis Domini et adspersione aquae benedictae et adjuratione nominis secundum praedictum modum fieri debet*; Andr. Simefen: leges Scaniae, lib. VII cap. 15; Walter, corpus jur. Germ. (formulae oseroismorum) III 571.

Kirche die Abendmahlprobe eingeführt bezüglich gutgeheißen habe. Es muß jedoch auffallen, daß es im Texte nur *corpus Domini* heißt und nicht die Worte *corpus et sanguis Domini* gebraucht sind.

Einmal hat nämlich zu Burchards und auch zu Gregor VII. Zeiten der erst auf dem Kostnizer Konzil zum Dogma erhobene Gebrauch, die Hostie ohne den Kelch zu nehmen, noch nicht bestanden<sup>108)</sup>. Jedenfalls ist es aber bis in die neueste Zeit hinein, den Priestern niemals gestattet gewesen, bei Messopfern Brot ohne Wein zu nehmen, da dies schon der Papst Gelasius<sup>109)</sup> streng verboten hatte, und dieses Verbot auch spätere Päpste niemals aufgehoben haben.

Andererseits beweist die im Mittelalter noch fast ausnahmslos vorkommende Sprachverbindung „*corpus et sanguis Domini*“<sup>110)</sup>, daß mit „*corpus*“ nur das geweihte Brot bezeichnet wurde<sup>111)</sup>. Insofern uns nun in dem Berichte über die Probe, welcher Gregor VII. sich selbst unterzogen haben soll, gesagt wird, *partem*<sup>112)</sup> *Dominici corporis accepit*, finden wir Belag, daß zu Gregor VII. Zeiten zwischen dem Abendmahlnehmen und der Gottesprobe der Hostie der Unterschied obwaltete, daß als Gottesprobe nur das geweihte Brot, als Abendmahl noch Brot und Wein genommen wurde. Wäre also selbst durch

108) Gfrörer a. a. D. II S. 802; Gieseler a. a. D. II b, 437; Schenkel, Abendmahlstreitigkeiten (bei Herzog Realencyklopädie I. S. 31 ff.) Streif (ebenda Bb. 16 S. 302) und Erbach, das Dogma vom heiligen Abendmahl und seine Geschichte. Bb. I S. 496.

109) Ungefähr im Jahre 494. M. f. can. 12 Dist. II de consecr.

110) Du Cange a. a. D. III 1585; Regino ad a. 951. Sirmund. conoil. Gall. III, 532 und bei Harduin VI. I, 433.

111) In can. 12 Dist. II de consecr. heißt es: „*Comperimus autem, quod quidam sumpta tantummodo corporis sacri portione a calice sacri cruoris abstineant.*“ und can. 41 ebenda: „*in specie panis et vini Christi carnem et sanguinem honoramus.*“

112) Lambertus Schafnab. a. 1077.



die Aufnahme der obengedachten Worte der Gebrauch gutgeheissen worden, daß das geweihte Brot als Mittel zur Erkenntniß bezüglich zum Beweise der Wahrheit, des Rechtes und der Unschuld oder Schuld genommen werden könne, so würde doch immerhin nichts weiter geschehen sein, als daß eine Gottesprobe des geweihten Brotes nach Analogie des geweihten Bissens der Angelsachsen sanktionirt und von dem Papste später sogar selbst als Beweismittel in Anwendung gebracht worden sei. Für eine bestehende Abendmahlsprobe wird dadurch ein Beweis aber nicht abgegeben.

Was die Fälle des Königs Lothar<sup>113)</sup> und des der Häresie angeklagten Mönches<sup>114)</sup> anlangt, so hat bezüglich des Lotharschen Falles schon Augusti<sup>115)</sup> darauf aufmerksam gemacht, daß Hadrian nicht eine Abendmahlsprobe, sondern einen Reinigungsseid von dem Könige erfordert habe, nach dessen Ablegung er erst zum Abendmahle zugelassen werden sollte. Der Mönch dagegen hat das Abendmahl als Bestärkung seines Glaubens<sup>116)</sup> und der Versicherung, daß er die früher gegen dessen Kraft gehegten und ausgesprochenen Zweifel aufgegeben und verloren habe, nicht aber zum Beweise, daß die Bezüchtigung der Häresie zu Unrecht geschehen sei, genommen. In den von dem Erzbischof Friedrich<sup>117)</sup>, von dem Mönche Gerfred<sup>118)</sup>, dem Grafen Eulalius<sup>119)</sup>, der Herzogin Sultita<sup>120)</sup>, angeblich bestandenen, sowie dem durch

113) Vergl. oben Anm. 94 S. 44.

114) *Histor. Trovironsis* p. 245.

115) *a. a. D. Bb. X* S. 286.

116) Denn Sehem, welcher zum Glauben zurückkehrte, wurde nach vorgängiger Beichte das heilige Abendmahl gereicht. — *Florentia a. a. D. S. IV, 2 Abs. 24.* — Vergl. auch oben Anm. 77 S. 36 und Anm. 74 S. 34.

117) *Du Cange a. a. D. III* 180, 198.

118) Siehe oben Anm. 96 S. 44.

119) *Gregor Turons. histor. Franc. X. Kap. 8.*

120) *Ditmar a. a. D. II, 25.*

Adam von Bremen<sup>121)</sup> berichteten Fällen des Abendmahlsgenusses bei Gelegenheit des Unschuldsbeweises von erhobenen Bezüchtigungen der Verschwörung, des Mordes bezüglich Muttermordes, der Unkeuschheit und des Ehebruches ist das heilige Mahl nicht zum Beweise der Unschuld, sondern als Vorbereitung bezüglich Bestärkung eines erforderlichen Reinigungsseides genommen. In allen diesen Fällen gehen die vor Verabreichen des heiligen Mahles Seitens der verabreichenden Priester an die Empfänger gerichteten Ansprachen nämlich darauf hinaus, daß man sich prüfen möge, ob man zum Empfange des heiligen Mahles vorbereitet sei, denn Gott kenne das menschliche Gewissen in seinen innersten Falten. Nirgends aber finden wir auch nur eine Spur von Verwünschungen und Beschwörungen, wie sie bei den Gottesurtheilen vorgegeschrieben sind, ähnlich etwa dem gebotenen Zusage bei Verabreichen des geweihten Bissens<sup>122)</sup>: „daß, wenn der Verdacht begründet sei, Schlund und Gurgel des Bezüchtigten zusammengezogen werden, und er den genommenen Bissen wieder von sich geben möge.

Hinter dem Ausspruche des Bischofs Gualdricus<sup>123)</sup> etwas anderes als eine Besserungsformel namentlich Belag für eine Abendmahlsprobe finden zu wollen, kann, ohne den Worten Gewalt anzuthun, sicher nicht geschehen, zumal das gebrauchte Wort *pridem* andeutet, daß es sich um ein bereits genommenes und nicht um ein erst zu empfangendes Abendmahl handelt. Der von Glaber Rudolphus<sup>124)</sup> mitgetheilte Fall endlich enthält bei der augenscheinlichen Unglaubwürdigkeit der berichteten Thatsache nicht jeden weiteren Eingehens auf denselben.

121) *Kap. 147.*

122) *Matthæus a. a. D. (ordo X) III, 480: ita ut . . . fauces illius et guttur constringantur et quicquid ex praedicto pane et caseo ore perciperit, antequam vultus hospitium tangat, cum sanguineo vomitu illud rejiciat, sicque tuo sancto iudicio convictus ac superatus tremat et tremescat. u. s. w.; Walter a. a. D. III, 559 ff., 572.*

123) *Oben Anm. 103 S. 44.* — 124) *Siehe oben Anm. 99 S. 48.*



## § 14. Schlußbemerkungen.

Nach allen diesen Erwägungen kann füglich die Behauptung daß das Abendmahl zu irgend einer Zeit als Gottesprobe gegessen sei, als widerlegt und als der tatsächlichen Grundlage entbehrend bezeichnet werden. Es erübrigt nur noch zum Schlusse darauf aufmerksam zu machen, daß das Abendmahl nach dem Willen seines göttlichen Einsesers, ein Erinnerungs- und Veröhnungsmahl sein und zur Vergebung der Sünden des Empfängers führen sollte. „Denn,“ — um mich den Worten Druthmars<sup>125)</sup> anzuschließen, — „Jesus gab den Jüngern das Sakrament seines Leibes zur Vergebung der Sünden und als Band der Liebe, damit sie, dieser Handlung eingedenk, dasjenige stets im Bilde thun möchten, was der Herr für sie zu thun im Begriffe stand.“ Mit dieser Natur, diesem Zwecke, dieser erhabenen Auffassung des Abendmahles würde sicher der Gebrauch, dasselbe zur Prüfung zu benutzen, wenig im Einklange stehen. — Und wenn auch Rabbertus<sup>126)</sup> den Ausspruch that, daß, wer das Fleisch Christi unwürdig essen und sein Blut unwürdig trinken werde, der sich selber das Gericht esse, so hat er doch sicher dabei nicht an die Gottesurtheile gedacht, nicht diesen das Wort reden wollen. Indem er vielmehr vorher darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Erlöser an dem Beispiele des Verräthers Judas habe lehren wollen, das Abendmahl könne ebensovohl würdig, als unwürdig empfangen werden, hatte sein Ausspruch keine weitere Bedeutung, als die Grundsätze aufzustellen, daß das mit Einseser des Abendmahles gegebene Heiles nur die theilhaftig werden, welche es gläubig und würdig, nicht aber jene,

<sup>125)</sup> Zu Matthäi XXVI 26, siehe Bibliothec. patrum. max. Lugdun. Vol. XV. S. 165; Wfrörer a. a. D. III S. 914.

<sup>126)</sup> a. a. D. vol. IX. S. 278 ff.

welche es unwürdig und freventlich empfangen, sowie, daß des Heiles und wahren Lebens darben werden, welche an den Tisch des Herrn zu treten säumig sind<sup>127)</sup>. Ist es aber, wie die 10 Gebote lehren, schon sündhaft, den Namen Gottes mißbräuchlich zu führen, hat Christus seinen Jüngern sogar schon die Anrufung Gottes im Eide als freventliche Handlung untersagt<sup>128)</sup>, um wieviel freventlicher und sündhafter muß dann erst ein Mißbrauch mit des Erlösers eigenem Leibe und eigenem Blute sein.

<sup>127)</sup> In dieser Weise hat die Geisteswelt aber von den frühesten Zeiten an bis in die jüngsten Perioden die erhabene Bedeutung des heiligen Sakramentes aufgefaßt. Dafür spricht der zur Zeit des Tridentiner Konzils gegen den Erzbischof von Toledo, Bartholomäus Saranza, angestellte Prozeß und bietet Gewähr die gerechte Belgerung des Abtes Johann de Tabor, auf das Verlangen des Prinzen Don Carlos einzugehen, und ihm, weil er als Unbußfertiger zum Genusse des heiligen Abendmahles nicht verstatet werden konnte, an Stelle desselben eine ungeweihte Hostie bei Gelegenheit des Communionsganges der übrigen Königl. Familie am 28. Dezember 1567 zu reichen. Vanderhamen vida del Roy D. Philippo II p. 120 sq.; Cabrera historia del Roy de Espanna D. Philippo II l. 7 c. 28.

<sup>128)</sup> Ev. Matthäi Kap. 5 Vers 37. Vergl. oben Num. 60. S. 30, 89 S. 41.